



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Philosophische Fakultät

Studienordnung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

11. Dezember 2015, Anhang 3 geändert am 24. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	5
2. Abschnitt: Studium	5
A. Allgemeines	5
B. Zulassung zum Studium	6
C. Inhalt und Struktur	7
I Allgemeine Bestimmungen	7
II Erziehungswissenschaftliche Ausbildung	8
III Fachdidaktische Ausbildung	9
IV Berufspraktische Ausbildung	11
1. Allgemeine Bestimmungen	11
2. Hospitationspraktikum	12
3. Übungslektionen	12
4. Praktikum I und Praktikumsjournal	13
5. Praktikum II-E und II-W: zweites Praktikum im Studiengang «ein Unterrichtsfach»	15
6. Praktikum II-Z: zweites Praktikum im Studiengang «zwei Unterrichtsfächer»	16
7. Praktikum ZF bzw. Praktika Z-W1 und Z-W2 im Studiengang «zusätzliches Unterrichtsfach»	17
D. ECTS Credits und Module	18
E. Leistungsnachweise	19
F. Diplomprüfung	20
I Allgemeines	20
II Fachwissenschaftliche Voraussetzungen	21
III Weitere Voraussetzungen	22
IV Organisation und Durchführung	23
1. Allgemeine Bestimmungen	23
2. Durchführung und Benotung der einzelnen Prüfungsmodule	23
G. Ausserschulische Tätigkeit und Fremdsprachenaufenthalt	25
I Ausserschulische Tätigkeit	25
II Fremdsprachenaufenthalte	26
3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen	27

Anhang 1: Curriculare Struktur	29
A. Übersicht über die curriculare Struktur der Studiengangvarianten	29
1.1 Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach	29
1.2 Lehrdiplom für zwei Unterrichtsfächer	30
1.3 Lehrdiplom für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»	31
1.4 Ergänzung des Lehrdiploms um ein zusätzliches Unterrichtsfach	32
1.4.1 Zusätzliches Unterrichtsfach gemäss § 3, Abs. 2	32
1.4.2 Zusätzliches Unterrichtsfach: «Wirtschaft und Recht» gemäss § 3, Abs. 3	32
B. Übersicht über die curriculare Struktur der berufspädagogischen Zusatzqualifikation	33
Anhang 2: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrdiplomstudium	34
2.1 Allgemeines	34
2.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt	34
2.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt	36
2.4 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt	36
2.5 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt	37
2.6 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt	37
Anhang 3: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»	38
3.1 Einleitung	38
3.1.1 Allgemeines	38
3.1.2 Umfang der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen	38
3.1.3 Auflagen zur Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen	38
3.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt	39
3.2.1 Auflagenfreie Zulassung	39
3.2.2 Deutsch	40
3.2.3 Englisch	43
3.2.4 Französisch	46
3.2.5 Geschichte	49
3.2.6 Griechisch	52

3.2.7 Italienisch	55
3.2.8 Latein	58
3.2.9 Pädagogik / Psychologie	61
3.2.10 Philosophie	66
3.2.11 Rätoromanisch	69
3.2.12 Russisch	71
3.2.13 Spanisch	74
3.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt	77
3.3.1 Biologie	77
3.3.2 Chemie	79
3.3.3 Geografie	81
3.3.4 Mathematik	84
3.3.5 Physik	86
3.4 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt	88
3.4.1 Informatik	88
3.5 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt	90
3.5.1 Wirtschaft und Recht	90
3.6 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt	93
3.6.1 Religionslehre	93

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Studienordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenverordnung über den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 7. April 2015.

² Sie regelt die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Zulassung zum Studiengang, die Struktur und den Inhalt des Studiengangs insbesondere der erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufspraktischen Ausbildung, sowie die Zulassung zur Diplomprüfung.

³ Die curriculare Struktur des Studiengangs ist im Anhang 1 geregelt. Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind im Anhang 2 und für die Zulassung zur Lehrdiplomprüfung im Anhang 3 geregelt.

⁴ Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in Anhang 2 und 3 sind ausgelegt auf Bachelor- und Master-Studienabschlüsse der UZH sowie auf die an der UZH angebotenen Studienprogramme. Bei externen Abschlüssen erfolgt die fachwissenschaftliche Äquivalenzprüfung «sur dossier». Die in Anhang 2 und 3 aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gelten dabei als Referenzrahmen.

⁵ Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 2. Wegleitung und Merkblätter

Erläuterungen zu dieser Studienordnung finden sich in der Wegleitung zum Studiengang und der Wegleitung zur berufspraktischen Ausbildung sowie in den Merkblättern.

2. Abschnitt: Studium

A. Allgemeines

§ 3. Unterrichtsfächer

¹ Das Lehrdiplom für ein bzw. das erste Unterrichtsfach kann an der UZH erworben werden für:

- Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Physik (Fächer der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät),
- Religionslehre (Fach der Theologischen Fakultät),
- Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Pädagogik/Psychologie, Philosophie, Russisch, Spanisch (Fächer der Philosophischen Fakultät),
- Informatik (Fach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät).

² Das Lehrdiplom für das zweite bzw. die Bescheinigung für ein zusätzliches Unterrichtsfach kann erworben werden für:

- Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Physik (Fächer der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät),
- Religionslehre (Fach der Theologischen Fakultät),
- Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Pädagogik/Psychologie, Philosophie, Rätoromanisch, Russisch, Spanisch (Fächer der Philosophischen Fakultät),
- Informatik (Fach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät).

³ Für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» (Fach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) kann das Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach bzw. die Bescheinigung für ein zusätzliches Unterrichtsfach erlangt werden.

§ 4. Studium und Behinderung

¹ Unterstützungsmassnahmen können in Absprache mit der Fachstelle «Studium und Behinderung» direkt bei der Leitung der Abteilung «Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen» (LLBM) beantragt werden.

² Sie werden gewährt, sofern keine erheblichen Änderungen am Curriculum vorgenommen werden müssen.

B. Zulassung zum Studium

§ 5. Zulassung zu den Studiengangvarianten «ein Unterrichtsfach» und «zwei Unterrichtsfächer»

¹ Für das angestrebte Unterrichtsfach beim Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach bzw. für das erste Unterrichtsfach bei einem Lehrdiplom für zwei Unterrichtsfächer ist für die Zulassung zum Studiengang ein abgeschlossenes Bachelorprogramm gemäss Anhang 2 nachzuweisen.

² Sofern das fachwissenschaftliche Studium auf Masterstufe noch nicht abgeschlossen ist, setzt die Zulassung zum Studiengang eine gleichzeitige Immatrikulation in das dem jeweiligen Unterrichtsfach entsprechende fachwissenschaftliche Studium auf Masterstufe gemäss Anhang 3 an der UZH oder an der ETH Zürich voraus.

³ Für die Zulassung zum Studiengang werden die fachwissenschaftlichen Studienleistungen gemäss Anhang 3 geprüft. Noch zu erbringende Studienleistungen der Bachelorstufe werden als Bedingungen oder Auflagen verfügt. Die erforderlichen Studienleistungen der Masterstufe müssen entweder im Rahmen des Masterstudiums oder als Auflagen absolviert werden.

§ 6. Zulassung für das zweite Unterrichtsfach

¹ Um zu einem zweiten Unterrichtsfach zugelassen zu werden, ist für die Fächer der Philosophischen Fakultät sowie für Religionslehre und Informatik mindestens ein abgeschlossenes universitäres Bachelorprogramm gemäss Anhang 2 nachzuweisen.

² Sofern das fachwissenschaftliche Studium auf Masterstufe noch nicht abgeschlossen ist, setzt die Zulassung zum Studiengang eine gleichzeitige Immatrikulation in das dem jeweiligen Unterrichtsfach entsprechende fachwissenschaftliche Studium auf Masterstufe gemäss Anhang 3 an der UZH oder an der ETH Zürich voraus.

³ Um für ein zweites Unterrichtsfach der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zugelassen zu werden, ist der Nachweis über erfolgreich absolvierte Leistungen gemäss Anhang 2 erforderlich.

⁴ Bei der Zulassung zum Studiengang werden die fachwissenschaftlichen Studienleistungen gemäss Anhang 3 geprüft. Noch zu erbringende Studienleistungen der Bachelorstufe werden als Bedingungen oder Auflagen verfügt. Die erforderlichen Studienleistungen der Masterstufe müssen entweder im Rahmen des Masterstudiums oder als Auflagen absolviert werden.

§ 7. Zulassung für die Studiengangvariante «Zusätzliches Unterrichtsfach»

¹ Um zu einem zusätzlichen Unterrichtsfach zugelassen zu werden, ist für die Fächer der Philosophischen Fakultät sowie für Religionslehre, Informatik und «Wirtschaft und Recht» mindestens ein abgeschlossenes universitäres Bachelorprogramm gemäss Anhang 2 nachzuweisen.

² Sofern das fachwissenschaftliche Studium auf Masterstufe noch nicht abgeschlossen ist, setzt die Zulassung zum Studiengang eine gleichzeitige Immatrikulation in das dem jeweiligen Unterrichtsfach entsprechende fachwissenschaftliche Studium auf Masterstufe an der UZH oder an der ETH Zürich gemäss Anhang 3 voraus.

³ Um für ein zusätzliches Unterrichtsfach der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zugelassen zu werden, ist der Nachweis über erfolgreich absolvierte Leistungen gemäss Anhang 2 erforderlich.

⁴ Bei der Zulassung zum Studiengang werden die fachwissenschaftlichen Studienleistungen gemäss Anhang 3 geprüft. Noch zu erbringende Studienleistungen der Bachelorstufe werden als Bedingungen oder Auflagen verfügt. Die erforderlichen Studienleistungen der Masterstufe müssen entweder im Rahmen des Masterstudiums oder als Auflagen absolviert werden.

C. Inhalt und Struktur

I Allgemeine Bestimmungen

§ 8. Ausbildungsbereiche und Struktur

¹ Die Studiengangvarianten «ein Unterrichtsfach» und «zwei Unterrichtsfächer» umfassen

a. im Pflichtbereich:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Fachdidaktik,
3. Berufspraktische Ausbildung;

b. im Wahlpflichtbereich:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Fachdidaktik inklusive fachwissenschaftlich-fachdidaktische Vertiefung.

² Die Studiengangvariante «zusätzliches Unterrichtsfach» umfasst im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik,
2. Berufspraktische Ausbildung.

³ Die Studiengangvariante «zusätzliches Unterrichtsfach» für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» umfasst im Pflichtbereich:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Fachdidaktik,
3. Berufspraktische Ausbildung.

⁴ Eine Übersicht über die curriculare Struktur der Studiengangvarianten findet sich im Anhang 1A dieser Studienordnung.

⁵ Die Module sind zum Teil aufeinander aufbauend, die Reihenfolge ist in diesen Fällen verbindlich.

⁶ Die Module der Fachdidaktik und der berufspraktischen Ausbildung sind unterrichtsfachspezifisch.

§ 9. Wahlpflichtbereich

Der Umfang des Wahlpflichtbereichs ist abhängig vom Umfang des Pflichtbereichs in den einzelnen Studiengangvarianten bzw. Unterrichtsfächern. Er umfasst:

- a. in der Studiengangvariante «ein Unterrichtsfach» mit Ausnahme von «Wirtschaft und Recht» 16 ECTS Credits,
- b. in der Studiengangvariante «ein Unterrichtsfach» für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» 2 ECTS Credits,
- c. in der Studiengangvariante «zwei Unterrichtsfächer» 6 ECTS Credits.

§ 10. Berufspädagogische Zusatzqualifikation

¹ Die Module der berufspädagogischen Zusatzqualifikation umfassen 10 ECTS Credits gemäss Anhang 1B und werden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs angeboten.

² Im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» ist die berufspädagogische Zusatzqualifikation in den Pflichtbereich integriert.

II Erziehungswissenschaftliche Ausbildung

§ 11. Anforderungen beim Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächer

In Erziehungswissenschaft müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Credits erbracht werden. Dieser Bereich umfasst:

- a. vier Pflichtmodule (12 ECTS Credits),
- b. Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft (mindestens 3 ECTS Credits) und
- c. das Prüfungsmodul in Erziehungswissenschaft (1 ECTS Credit).

§ 12. Anforderungen für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»

¹ Beim Lehrdiplom für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» müssen in Erziehungswissenschaft im Pflichtbereich Studienleistungen im Umfang von 17 ECTS Credits erbracht werden. Dieser Bereich umfasst:

- a. vier Pflichtmodule gemäss § 11 (12 ECTS Credits),
- b. zwei Pflichtmodule aus dem Bereich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation (4 ECTS Credits) und
- c. das Prüfungsmodul in Erziehungswissenschaft (1 ECTS Credit).

² In der Studiengangvariante «zusätzliches Unterrichtsfach» für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» müssen in Erziehungswissenschaft im Pflichtbereich Studienleistungen im Umfang von 4 ECTS Credits erbracht werden. Dieser Bereich umfasst zwei Pflichtmodule aus dem Bereich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation (4 ECTS Credits).

III Fachdidaktische Ausbildung

§ 13. Anforderungen Pflichtbereich

¹ In der Fachdidaktik des ersten oder einzigen Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS Credits erbracht werden. Dieser Bereich umfasst:

- a. drei Pflichtmodule (Fachdidaktik I, II und III) zu je 3 ECTS Credits und
- b. das Prüfungsmodul in Fachdidaktik (1 ECTS Credit).

² In der Fachdidaktik des zweiten oder zusätzlichen Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS Credits erbracht werden. Dieser Bereich umfasst:

- a. zwei Pflichtmodule (Fachdidaktik I und II) zu je 3 ECTS Credits und
- b. ein Pflichtmodul (Fachdidaktik III) zu 4 ECTS Credits.

³ In der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches «Wirtschaft und Recht» müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits erbracht werden. Dieser Bereich umfasst:

- a. sechs Pflichtmodule (19 ECTS Credits), zwei davon aus dem Bereich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation, und
- b. das Prüfungsmodul in Fachdidaktik (1 ECTS Credit).

⁴ In der Fachdidaktik von «Wirtschaft und Recht» als zusätzliches Unterrichtsfach müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits erbracht werden. Dieser Bereich umfasst sechs Pflichtmodule, zwei davon aus dem Bereich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation.

§ 14. Zeitpunkt, Modulvoraussetzungen

¹ Die fachdidaktischen Pflichtmodule können erst absolviert werden, wenn die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für alle unterrichtsrelevanten Bereiche erworben worden sind.

² In den modernen Fremdsprachenfächern ist der sechsmonatige Aufenthalt im Sprachgebiet gemäss §§ 70 ff. Modulvoraussetzung für die Fachdidaktik I. Die erfolgreich absolvierte Sprachkompetenzprüfung ist Modulvoraussetzung für die Fachdidaktik II.

§ 15. Aufbau der fachdidaktischen Pflichtmodule

¹ Die fachdidaktischen Module I und II bauen aufeinander auf und sind in der entsprechenden Reihenfolge zu absolvieren.

² Das Modul der Fachdidaktik III wird in der Regel frühestens parallel zu jenem der Fachdidaktik II absolviert.

³ In der Fachdidaktik «Wirtschaft und Recht» bauen die Module I und II aufeinander auf und sind in der entsprechenden Reihenfolge zu absolvieren. Die weiteren Fachdidaktikmodule werden in der Regel frühestens parallel zu jenem der Fachdidaktik I absolviert.

§ 16. Inhalt der fachdidaktischen Pflichtmodule

¹ Die Module Fachdidaktik I und II geben den Studierenden einen Überblick über die vielfältigen Themen und Methoden des Unterrichts in den einzelnen Unterrichtsfächern an Maturitätsschulen. Die Schwerpunkte der beiden Module liegen dabei auf der Umsetzung allgemeindidaktischer und fachdidaktischer Erkenntnisse im Unterricht an Maturitätsschulen. Die Studierenden lernen Theorie und Praxis im Unterricht zu verbinden, verschiedene Unterrichtsmethoden und -mittel einzusetzen sowie ihren Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

² Im Modul Fachdidaktik III wird am Beispiel ausgewählter Unterrichtssituationen oder Unterrichtsthemen das in den Modulen Fachdidaktik I und II erworbene Wissen unter weiterem Einbezug von fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Forschung ergänzt und vertieft (gemäss § 13 Abs. 1). Studierende mit zweitem bzw. zusätzlichem Unterrichtsfach erbringen eine zusätzliche Leistung, in welcher das erworbene Wissen im Hinblick auf den Unterricht umgesetzt wird (gemäss § 13 Abs. 2).

³ Im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» werden im Modul Fachdidaktik III am Beispiel ausgewählter Unterrichtsthemen verschiedene Lehr- und Lernformen erarbeitet und eingeübt. In den Modulen Fachdidaktik IV und V werden ergänzend die besonderen Gegebenheiten von kaufmännischen Berufsfach- bzw. Berufsmaturitätsschulen thematisiert. Im Modul Fachdidaktik VI bzw. VII wird am Beispiel ausgewählter Unterrichtssituationen oder Unterrichtsthemen das in den anderen Fachdidaktikmodulen erworbene Wissen unter weiterem Einbezug von fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Forschung ergänzt und vertieft.

IV Berufspraktische Ausbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 17. Zweck

¹ Die berufspraktische Ausbildung dient dazu, dass die Studierenden Einblick in ihr künftiges Berufsfeld und in die komplexen Aufgaben von Lehrpersonen an Maturitätsschulen erhalten, die Inhalte der fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung in die Unterrichtspraxis umsetzen und Erfahrungen in der Unterrichtsführung sammeln.

² Die berufspraktische Ausbildung im Unterrichtsfach bzw. in den Unterrichtsfächern bezieht sich grundsätzlich auf den ganzen Bereich der Klassenstufen, in welchem das jeweilige Unterrichtsfach an Maturitätsschulen unterrichtet wird.

§ 18. Module der berufspraktischen Ausbildung

¹ Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in Hospitationspraktikum, Übungslektionen sowie Praktika gemäss Abs. 2 und Praktikumsjournal.

² Folgende Praktika sind in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren:

- a. in der Studiengangvariante «ein Unterrichtsfach» das Praktikum I und das Praktikum II-E im Unterrichtsfach bzw. II-W im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»,
- b. in der Studiengangvariante «zwei Unterrichtsfächer» das Praktikum I im ersten und das Praktikum II-Z im zweiten Unterrichtsfach,
- c. in der Studiengangvariante «zusätzliches Unterrichtsfach» das Praktikum ZF im zusätzlichen Unterrichtsfach bzw. die Praktika Z-W1 und Z-W2 für das zusätzliche Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» .

³ Das «Praktikumsjournal» ist parallel zum Praktikum I zu absolvieren.

§ 19. Organisation und Inhalt

¹ Die Organisation der einzelnen berufspraktischen Module erfolgt über die Administration der Abteilung LLBM in Zusammenarbeit mit den Dozierenden für Fachdidaktik.

² Die Details zu den einzelnen berufspraktischen Modulen sind in der auf der Webseite der Abteilung LLBM des Instituts für Erziehungswissenschaft (IfE) der UZH publizierten Wegleitung zur berufspraktischen Ausbildung und in Merkblättern geregelt. Gültig sind jeweils die Anfang Semester publizierten Versionen.

³ Erkenntnisse der Studierenden aus vorhergehenden Praktika bezüglich individueller Entwicklungsziele werden in den weiteren Praktika bearbeitet. Dies wird durch die Besprechungen mit den Praktikumslehrpersonen und die Selbstreflexion sichergestellt. Erläuterungen dazu enthält die Wegleitung zur berufspraktischen Ausbildung.

2. Hospitationspraktikum

§ 20. Zweck

Das Hospitationspraktikum ermöglicht den Studierenden einen ersten Einblick in das künftige Berufsfeld aus der Perspektive einer Beobachterin bzw. eines Beobachters. Es dient dazu, die eigene berufliche Orientierung, den Rollenwechsel zur Lehrperson sowie Inhalte der theoretischen Ausbildung in der Praxis situiert zu reflektieren.

§ 21. Zeitpunkt und Umfang

¹ Das Hospitationspraktikum findet in der Regel im ersten Semester parallel zum Modul «Allgemeine Didaktik» oder «Pädagogische Psychologie» statt. Es umfasst zehn Lektionen sowie das Verfassen eines Berichtes.

² Das Modul entspricht 1 ECTS Credit.

§ 22. Leistungsnachweis

Die Studierenden verfassen einen schriftlichen Bericht gemäss Auftrag der bzw. des Modulverantwortlichen.

3. Übungslektionen

§ 23. Zweck

Die Übungslektionen ermöglichen der bzw. dem Studierenden, erste eigene Unterrichtserfahrungen zu sammeln, die in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte in die Praxis umzusetzen, neue Handlungsweisen zu erproben und ihr bzw. sein Handeln zu reflektieren.

§ 24. Zeitpunkt und Umfang

¹ Die Übungslektionen finden parallel zur fachdidaktischen Ausbildung statt, sind inhaltlich mit den Modulen der Fachdidaktik verknüpft und werden bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen absolviert.

² Pro Unterrichtsfach ist ein Modul Übungslektionen zu absolvieren.

³ Ein Modul entspricht 2 ECTS Credits und umfasst zehn Lektionen, von denen mindestens fünf durch die Studierende bzw. den Studierenden selbst unterrichtet werden müssen.

⁴ Im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» umfasst das Modul 20 Lektionen, von denen mindestens zehn durch die Studierende bzw. den Studierenden selbst unterrichtet werden müssen. Es entspricht 4 ECTS Credits.

⁵ Das Modul umfasst für «Wirtschaft und Recht» als zusätzliches Unterrichtsfach 15 Lektionen, von denen mindestens 8 durch die Studierende bzw. den Studierenden selbst unterrichtet werden müssen. Es entspricht 3 ECTS Credits.

§ 25. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht in der erfolgreichen Planung und Durchführung der Übungslektionen sowie in der Beteiligung an diesbezüglichen Besprechungen mit der Praktikumslehrperson bzw. den Praktikumslehrpersonen.

§ 26. Praktikumsschule

Die Übungslektionen dürfen grundsätzlich nicht an einer Schule stattfinden, an der die bzw. der Studierende die eigene Schulzeit verbracht hat, aktuell unterrichtet oder früher unterrichtet hat. Schulen, an denen die bzw. der Studierende im Rahmen von Stellvertretungen oder Vikariaten im Umfang von insgesamt maximal einem Semester unterrichtet hat, sind von dieser Regelung ausgenommen.

4. Praktikum I und Praktikumsjournal

§ 27. Zweck

¹ Im Praktikum I setzen Studierende die Inhalte der fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung im ersten bzw. einzigen Unterrichtsfach in die Unterrichtspraxis um und reflektieren ihre Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Unterricht, der Interaktion mit den Lernenden und der Leistungsbeurteilung. Das Praktikum I gewährt auch Einblick in die Aufgabenfelder von Lehrpersonen an Maturitätsschulen, die über den Unterricht hinausgehen, wie z. B. Selbstorganisation, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Organisation und Durchführung klassenübergreifender Anlässe oder Kooperation mit schulinternen und -externen Partnern.

² Die Hospitationen gemäss § 28 Abs. 2 während des Praktikums I dienen der Beobachtung verschiedener Lehr- und Lernformen in der Praxis sowie der reflektierten Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Unterrichtsstilen von Lehrpersonen.

§ 28. Zeitpunkt, Dauer und Umfang

¹ Das Praktikum I findet in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I und II sowie Übungslektionen) des entsprechenden Unterrichtsfaches statt. Die Dozierenden für Fachdidaktik können in begründeten Fällen einer früheren Durchführung zustimmen, sofern mindestens das erste Semester der fachdidaktischen Ausbildung (inkl. Übungslektionen) abgeschlossen ist.

² Das Praktikum I umfasst 50 Lektionen und erstreckt sich über maximal zehn Unterrichtswochen. In dieser Zeit sind mindestens 30 Lektionen zu unterrichten und maximal 20 Lektionen zu hospitieren.

Das Praktikum I wird von einer Praktikumslehrperson oder zwei Praktikumslehrpersonen betreut. Die hospitierten Lektionen werden bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen besucht.

³ Maximal 15 der unterrichteten und 10 der hospitierten Lektionen können im Rahmen einer aktiven Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Studienwoche, Exkursion oder eines fächerübergreifenden Projekts der Praktikumsklasse(n) erbracht werden. Einzelheiten dazu sind in der Wegleitung zur berufspraktischen Ausbildung aufgeführt.

⁴ Das Modul Praktikum I entspricht 8 ECTS Credits.

⁵ Das parallel zu diesem Praktikum zu führende Praktikumsjournal bildet ein separates Modul und entspricht zusätzlich 2 ECTS Credits.

§ 29. Leistungsnachweise

¹ Der Leistungsnachweis zum Praktikum I besteht aus der Planung und Durchführung der Lektionen sowie den diesbezüglichen Besprechungen mit der Praktikumslehrperson bzw. den Praktikumslehrpersonen.

² Der Leistungsnachweis zum Praktikumsjournal ist die verschriftlichte Selbstreflexion gemäss Merkblatt.

§ 30. Praktikumsschule und Praktikumslehrperson(en)

¹ Das Praktikum I darf grundsätzlich nicht an einer Schule stattfinden, an der die bzw. der Studierende die eigene Schulzeit verbracht hat, aktuell unterrichtet oder früher unterrichtet hat. Schulen, an denen die bzw. der Studierende im Rahmen von Stellvertretungen oder Vikariaten im Umfang von insgesamt maximal einem Semester unterrichtet hat, sind von dieser Regelung ausgenommen.

² Das Praktikum I soll nach Möglichkeit nicht bei jener Lehrperson absolviert werden, die bereits die Mehrzahl der Übungslektionen im Rahmen der Fachdidaktik betreut hat.

§ 31. Besonderes

¹ Studierende, die im Wahlpflichtbereich Fachdidaktik die Module zur immersiven Didaktik gewählt und erfolgreich absolviert haben, können maximal ein Drittel des Praktikums I im Rahmen von Immersionsunterricht absolvieren. Diese Möglichkeit ist bei reduzierten Praktika gemäss Abs. 3 ausgeschlossen.

² Studierende, die die berufspädagogische Zusatzqualifikation erwerben, können maximal ein Drittel des Praktikums I an einer berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschule absolvieren. Diese Möglichkeit ist bei einem reduzierten Praktikum gemäss Abs. 3 ausgeschlossen.

³ Studierenden, die bereits während mehrerer Jahre auf verschiedenen Klassenstufen an einer Maturitätsschule mit schweizerisch anerkannter Maturität tätig sind – dazu zählen die Vollzeitschulen

Gymnasien, Fachmittelschulen, Handels- resp. Wirtschaftsmittelschulen und Informatikmittelschulen sowie berufsbegleitende Berufsmaturitätsschulen –, kann die Leitung der Abteilung LLBM des IfE nach Rücksprache mit der bzw. dem Dozierenden für Fachdidaktik auf Gesuch hin eine Reduktion des Praktikums I gewähren, sofern die Schulleitung die Unterrichtstätigkeit validiert hat und das Gesuch unterstützt. Das reduzierte Praktikum I umfasst 40 Lektionen, wobei mindestens 25 Lektionen unterrichtet und maximal 15 Lektionen hospitiert werden müssen.

⁴ In Fächern mit geringer Stundendotation kann von der Direktion der Abteilung LLBM eine generelle Reduktion gewährt werden; es wird eine Ersatzleistung mit der bzw. dem Dozierenden für Fachdidaktik vereinbart.

5. Praktikum II-E und II-W: zweites Praktikum im Studiengang «ein Unterrichtsfach»

§ 32. Zweck

¹ Das Praktikum II-E hat eine vertiefende Vorbereitung auf die Berufstätigkeit zum Ziel. Es gibt in der Regel Einblick in eine weitere Maturitätsschule und erfordert die Zusammenarbeit mit einer bzw. zwei weiteren Praktikumslehrperson(en). Die Unterstützung durch die Praktikumslehrperson(en) orientiert sich dabei an den im Praktikum I identifizierten Stärken und Entwicklungszielen der bzw. des Studierenden gemäss Abs. 3.

² Für das zweite Praktikum im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» (Praktikum II-W) gilt § 36.

³ Auf der Grundlage des parallel zum Praktikum I erstellten Praktikumsjournals, des Berichts der Praktikumslehrperson(en) und der Schlussbesprechung zum ersten Praktikum formuliert die bzw. der Studierende zuhanden der Praktikumslehrperson(en) des Praktikums II-E ihre bzw. seine Stärken und Entwicklungsziele. Diese werden in den Vor- und Nachbesprechungen während des Praktikums II-E angemessen berücksichtigt.

§ 33. Zeitpunkt, Dauer und Umfang

¹ Das Praktikum II-E kann erst nach bestandenem Praktikum I absolviert werden.

² Das Praktikum II-E umfasst 40 Lektionen und erstreckt sich über maximal acht Unterrichtswochen. In dieser Zeit werden mindestens 25 Lektionen unterrichtet und maximal 15 Lektionen hospitiert. Das Praktikum II-E kann von einer Praktikumslehrperson oder zwei Praktikumslehrpersonen betreut werden. Die hospitierten Lektionen können bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen besucht werden.

³ Maximal 15 der unterrichteten und 10 der hospitierten Lektionen können im Rahmen einer aktiven Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Studienwoche, Exkursion oder eines fächerübergreifenden Projekts der Praktikumsklasse(n) angerechnet werden, sofern von dieser Möglichkeit nicht bereits im Praktikum I Gebrauch gemacht wurde. Einzelheiten dazu sind in der Wegleitung zur berufspraktischen Ausbildung aufgeführt.

⁴ Das Praktikum II-E entspricht 6 ECTS Credits.

§ 34. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis zum Praktikum II-E besteht in der Planung und Durchführung der Lektionen sowie in den diesbezüglichen Besprechungen mit der Praktikumslehrperson bzw. den Praktikumslehrpersonen.

§ 35. Praktikumsschule und Praktikumslehrperson(en)

¹ Das Praktikum II-E darf grundsätzlich nicht an einer Schule stattfinden, an der die bzw. der Studierende die eigene Schulzeit verbracht hat, aktuell unterrichtet oder früher unterrichtet hat. Schulen, an denen die bzw. der Studierende im Rahmen von Stellvertretungen oder Vikariaten im Umfang von insgesamt maximal einem Semester unterrichtet hat, sind von dieser Regelung ausgenommen.

² Das Praktikum II-E wird in der Regel nicht bei der Lehrperson bzw. bei den Lehrpersonen absolviert, die bereits andere berufspraktische Ausbildungsteile betreut hat bzw. haben.

§ 36. Zweites Praktikum im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»: Praktikum II-W

Im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» findet das zweite Praktikum (Praktikum II-W) zur Erlangung des Lehrdiploms in der Regel an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule statt. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für das Praktikum II-Z im Studiengang «zwei Unterrichtsfächer».

6. Praktikum II-Z: zweites Praktikum im Studiengang «zwei Unterrichtsfächer»

§ 37. Zweck

¹ Das zweite Praktikum im Studiengang «zwei Unterrichtsfächer» (Praktikum II-Z) hat die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit an einer Maturitätsschule im zweiten Unterrichtsfach zum Ziel.

² Auf der Grundlage des parallel zum Praktikum I erstellten Praktikumsjournals, des Berichts der Praktikumslehrperson(en) und der Schlussbesprechung zum ersten Praktikum (Praktikum I) formuliert die bzw. der Studierende zuhanden der Praktikumslehrperson(en) des Praktikums im zweiten Unterrichtsfach (Praktikum II-Z) ihre bzw. seine Stärken und Entwicklungsziele. Diese werden in den Vor- und Nachbesprechungen während des Praktikums angemessen berücksichtigt.

§ 38. Zeitpunkt, Dauer und Umfang

¹ Das Praktikum II-Z findet in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I und II sowie Übungslektionen) in diesem Unterrichtsfach statt. Die Dozierenden für Fachdidaktik können in begründeten Fällen einer früheren Durchführung zustimmen,

sofern mindestens das erste Semester der fachdidaktischen Ausbildung (inkl. Übungslektionen) abgeschlossen ist.

² Das Praktikum II-Z kann erst nach bestandenem Praktikum I absolviert werden.

³ Das Praktikum II-Z umfasst 30 Lektionen und erstreckt sich über maximal sechs Unterrichtswochen. In dieser Zeit werden mindestens 20 Lektionen unterrichtet und maximal 10 Lektionen hospitiert. Das Praktikum II-Z kann von einer Praktikumslehrperson oder zwei Praktikumslehrpersonen betreut werden. Die hospitierten Lektionen können bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen besucht werden.

⁴ Das Praktikum II-Z entspricht 4 ECTS Credits.

§ 39. Weitere Bestimmungen

Bezüglich Leistungsnachweis, Praktikumsschule und Lehrpersonen gelten §§ 34 und 35 analog.

7. Praktikum ZF bzw. Praktika Z-W1 und Z-W2 im Studiengang «zusätzliches Unterrichtsfach»

§ 40. Zweck

¹ Das Praktikum im zusätzlichen Unterrichtsfach (Praktikum ZF) hat die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit an einer Maturitätsschule im zusätzlichen Unterrichtsfach zum Ziel.

² Im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» finden zwei Praktika (Praktikum Z-W1 und Z-W2) statt. Sie haben die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit an einem Gymnasium bzw. einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule im zusätzlichen Unterrichtsfach zum Ziel. Das Praktikum Z-W1 findet an einem Gymnasium statt, das Praktikum Z-W2 in der Regel an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule.

§ 41. Zeitpunkt, Dauer und Umfang

¹ Das Praktikum im zusätzlichen Unterrichtsfach findet in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I und II sowie Übungslektionen) in diesem Unterrichtsfach statt. Die Dozierenden für Fachdidaktik können in begründeten Fällen einer früheren Durchführung zustimmen, sofern mindestens das erste Semester der fachdidaktischen Ausbildung (inkl. Übungslektionen) abgeschlossen ist.

² Das Praktikum ZF umfasst 30 Lektionen und erstreckt sich über maximal sechs Unterrichtswochen. In dieser Zeit werden mindestens 20 Lektionen unterrichtet und maximal 10 Lektionen hospitiert.

³ Es kann von einer Praktikumslehrperson oder zwei Praktikumslehrpersonen betreut werden. Die hospitierten Lektionen können bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen besucht werden.

⁴ Das Praktikum ZF entspricht 4 ECTS Credits.

⁵ Für Zeitpunkt und Umfang der Praktika im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» gilt § 42.

§ 42. Zeitpunkt, Dauer und Umfang im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»

¹ Die Praktika im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» finden in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I, II und III sowie Übungslektionen) in diesem Unterrichtsfach statt. Die Dozierenden für Fachdidaktik können in begründeten Fällen einer früheren Durchführung zustimmen, sofern mindestens das erste Semester der fachdidaktischen Ausbildung (inkl. Übungslektionen) abgeschlossen ist.

² Das Praktikum Z-W2 kann erst nach bestandenem Praktikum Z-W1 absolviert werden.

³ Die Praktika Z-W1 und Z-W2 umfassen je 30 Lektionen und erstrecken sich je über maximal sechs Unterrichtswochen. In dieser Zeit werden je mindestens 20 Lektionen unterrichtet und je maximal 10 Lektionen hospitiert.

⁴ Jedes der beiden Praktika kann von einer Praktikumslehrperson oder zwei Praktikumslehrpersonen betreut werden. Die hospitierten Lektionen können bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen besucht werden.

⁵ Die Praktika Z-W1 und Z-W2 entsprechen je 4 ECTS Credits.

§ 43. Weitere Bestimmungen

Bezüglich Leistungsnachweis, Praktikumsschule bzw. Praktikumsschulen und Lehrpersonen gelten §§ 34 und 35 analog.

D. ECTS Credits und Module

§ 44. Buchungsmodalitäten

¹ Mit der Buchung eines Moduls ist die bzw. der Studierende automatisch für den Leistungsnachweis angemeldet.

² Die Buchungsmodalitäten und -fristen für die Module des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» richten sich nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät.

³ Die Unterrichtspraktika gem. § 18 Abs. 2 sind gemäss Merkblatt vorab bei der Administration LLBM anzumelden und später zu buchen.

⁴ Die Buchung der Module der Diplomprüfung erfolgt ausschliesslich über die Administration LLBM.

§ 45. Anrechnung und Anerkennung

¹ Für die Anrechnung und Anerkennung von ausserhalb dieses Studiengangs erbrachten Studienleistungen gemäss § 33 Rahmenverordnung ist ein schriftliches Gesuch an das Studiendekanat der Philosophischen Fakultät zu richten.

² Dem Gesuch sind ein detaillierter Nachweis über die betreffenden Studienleistungen und alle relevanten Informationen zu dem Studiengang, in dem die Leistungen erbracht wurden, beizulegen. Der Entscheid wird den Studierenden mittels Verfügung mitgeteilt.

³ Es können keine ausserhalb dieses Studiengangs erbrachten Studienleistungen an die Diplomprüfung angerechnet werden.

E. Leistungsnachweise

§ 46. Erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Module

Die Leistungsnachweise der Module in den Bereichen Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik werden von den Dozierenden in der Modulausschreibung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 47. Berufspraktische Module

¹ Die Leistungsnachweise der berufspraktischen Module sind in dieser Studienordnung beschrieben.

² Die Leistungsnachweise werden von den Praktikumslehrpersonen – wenn nötig in Absprache mit den Dozierenden für Fachdidaktik – beurteilt. In Zweifelsfällen liegt die abschliessende Beurteilung bei der bzw. dem Modulverantwortlichen.

F. Diplomprüfung

I Allgemeines

§ 48. Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt bei der Administration LLBM gemäss Merkblatt «Anmeldung zur Diplomprüfung».

² Die Anmeldung gilt für den Prüfungstermin im Semester nach Anmeldeschluss.

³ Die Anmeldefristen werden von der Abteilung LLBM des IfE festgelegt und in geeigneter Weise publiziert.

⁴ Eine Abmeldung von der Diplomprüfung ist innerhalb der Anmeldefrist möglich. Eine verspätete Abmeldung gilt als Fehlversuch. Eine Abmeldung gemäss § 38 Rahmenverordnung bleibt vorbehalten.

§ 49. Prüfungstermine

¹ Die Prüfungsmodule sind in der Regel innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

² Das Prüfungsmodul Erziehungswissenschaft findet frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Termins durch die Administration LLBM statt. Ein früherer Termin kann mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgesetzt werden.

³ Die Prüfungsmodule in Berufspraxis und Fachdidaktik finden frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Termins statt. Ein früherer Termin kann mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgesetzt werden.

⁴ Die Verschiebung eines festgelegten Prüfungsmodultermins ist gemäss § 38 Rahmenverordnung nur bei Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgründe, insbesondere bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, möglich.

§ 50. Zur Anmeldung einzureichende Unterlagen

¹ Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung sind folgende Dokumente einzureichen:

- a. Nachweis über den universitären Abschluss auf Masterstufe in der fachwissenschaftlichen Ausbildung,
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit der Zulassung erteilten Auflagen,
- c. Nachweis über weitere erfolgreich erbrachte Studienleistungen im fachwissenschaftlichen Bereich gemäss Anhang 3,
- d. Nachweis über die ausserschulische Tätigkeit gemäss § 65 ff.,
- e. Nachweis über Fremdsprachenaufenthalte gemäss § 70 ff.,

f. Nachweis über die vollständig erbrachten Leistungen des Studiengangs bzw. die erworbenen 56 ECTS Credits gemäss Anhang 1A.

² Bei der Anmeldung zum Prüfungsmodul für ein zusätzliches Unterrichtsfach sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Nachweis über den universitären Abschluss auf Masterstufe in der fachwissenschaftlichen Ausbildung,
- b. Nachweis über den Abschluss eines Studienganges «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»,
- c. Nachweis über die Erfüllung der mit der Zulassung erteilten Auflagen,
- d. Nachweis über erfolgreich erbrachte Studienleistungen im fachwissenschaftlichen Bereich gemäss Anhang 3,
- e. Nachweis über die ausserschulische Tätigkeit gemäss § 65 ff.,
- f. Nachweis über Fremdsprachenaufenthalte gemäss § 70 ff.,
- g. Nachweis über die vollständig erbrachten Leistungen bzw. die gemäss Anhang 1A erworbenen 35 ECTS Credits für das zusätzliche Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» bzw. 16 ECTS Credits für die übrigen Unterrichtsfächer.

§ 51. Zulassung zur Prüfung

¹ Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung die im Anmeldesemester gebuchten Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen, so erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung unter Vorbehalt.

² Der Entscheid über die definitive Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt, sobald alle Leistungsbeurteilungen aus dem Anmeldesemester vorliegen, spätestens aber am ersten Tag des Prüfungssemesters.

II Fachwissenschaftliche Voraussetzungen

§ 52. Zulassung zur Diplomprüfung für ein bzw. das erste Unterrichtsfach

¹ Um für ein bzw. das erste Unterrichtsfach zur Diplomprüfung zugelassen zu werden, ist der Nachweis über ein abgeschlossenes universitäres Masterstudium zu erbringen.

² Bezüglich der dem Unterrichtsfach entsprechenden Fachwissenschaft ist der Nachweis über ein abgeschlossenes universitäres Masterprogramm bzw. die Bescheinigung über ein abgeschlossenes zusätzliches Hauptfachprogramm und über die erfüllten weiteren fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gemäss Anhang 3 zu erbringen.

³ Die Masterarbeit muss in der Regel in einem dem Unterrichtsfach entsprechenden Hauptfachprogramm vorliegen. Ausnahmen sind in Anhang 3 geregelt.

⁴ Der Umfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung muss auf Bachelorstufe mindestens 90 ECTS und auf Masterstufe – neben der Masterarbeit – mindestens 45 ECTS Credits betragen.

⁵ Allfällig erteilte Auflagen müssen erfüllt sein.

§ 53. Zulassung zur Diplomprüfung für das zweite Unterrichtsfach

¹ Um für das zweite Unterrichtsfach zur Diplomprüfung zugelassen zu werden, ist der Nachweis über ein abgeschlossenes universitäres Masterprogramm und über die erfüllten weiteren fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gemäss Anhang 3 in der dem Unterrichtsfach entsprechenden Fachwissenschaft zu erbringen.

² Der Umfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung muss auf Bachelorstufe mindestens 60 ECTS und auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits betragen.

³ Bei den Unterrichtsfächern Chemie, Biologie, Geografie, Mathematik und Physik ist der Nachweis über die fachwissenschaftliche Ausbildung im Umfang von insgesamt mindestens 90 ECTS Credits gemäss Anhang 3 zu erbringen.

§ 54. Zulassung zum Prüfungsmodul bzw. zu den Prüfungsmodulen für ein zusätzliches Unterrichtsfach

¹ Um zum Prüfungsmodul für ein zusätzliches Unterrichtsfach bzw. zu den Prüfungsmodulen im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» zugelassen zu werden, ist der Nachweis über ein abgeschlossenes universitäres Masterprogramm und über die erfüllten weiteren fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gemäss Anhang 3 in der dem Unterrichtsfach entsprechenden Fachwissenschaft zu erbringen.

² Der Umfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung muss auf Bachelorstufe mindestens 60 ECTS und auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits betragen.

³ Bei den Unterrichtsfächern Chemie, Biologie, Geografie, Mathematik und Physik ist der Nachweis über die fachwissenschaftliche Ausbildung im Umfang von insgesamt mindestens 90 ECTS Credits gemäss Anhang 3 zu erbringen.

§ 55. Gleichwertigkeit von auswärtigen Studienleistungen

Über die Gleichwertigkeit von auswärtig erbrachten Studienleistungen der fachwissenschaftlichen Ausbildung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der für das Unterrichtsfach zuständigen Fakultät nach Rücksprache mit dem für das Unterrichtsfach zuständigen Institut bzw. Seminar.

III Weitere Voraussetzungen

§ 56 Ausserschulische Tätigkeit und Fremdsprachenaufenthalte

¹ Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt eine ausserschulische Tätigkeit gemäss § 65 ff. voraus.

² Für die Zulassung zur Diplomprüfung zu den Unterrichtsfächern der modernen Fremdsprachen sind zudem Fremdsprachenaufenthalte gemäss § 70 ff. zu absolvieren.

IV Organisation und Durchführung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 57. Prüfungsmodule

¹ Die Diplomprüfung in den Studiengangvarianten «ein Unterrichtsfach» und «zwei Unterrichtsfächer» umfasst vier Prüfungsmodule zu folgenden Ausbildungsbereichen:

- a. ein Modul in Erziehungswissenschaft: eine halbstündige mündliche Prüfung,
- b. zwei Module in Berufspraxis: zwei Prüfungslektionen bei Abschluss in einem Unterrichtsfach oder je eine Prüfungslektion pro Unterrichtsfach bei Abschluss in zwei Unterrichtsfächern; an die Prüfungslektionen schliesst jeweils ein Kolloquium von höchstens 15 Minuten an,
- c. ein Modul in Fachdidaktik: eine viertelstündige mündliche Prüfung in Fachdidaktik des ersten resp. einzigen Unterrichtsfaches.

² Für ein zusätzliches Unterrichtsfach ist ein berufspraktisches Prüfungsmodul zu absolvieren. Es umfasst eine Prüfungslektion mit anschliessendem Kolloquium von höchstens 15 Minuten. Im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» sind zwei Prüfungslektionen mit je einem anschliessenden Kolloquium von höchstens 15 Minuten zu absolvieren.

§ 58. Ablauf der Diplomprüfung

¹ Die Prüfung in Erziehungswissenschaft findet in der Regel vor den berufspraktischen Prüfungen bzw. der Prüfung in Fachdidaktik statt.

² Die Prüfung in Fachdidaktik findet in der Regel am selben Tag wie die berufspraktische Prüfung im ersten resp. einzigen Unterrichtsfach statt. Den Dozierenden für Fachdidaktik steht es frei, einen anderen Prüfungstermin zu benennen.

§ 59. Bewertung der Prüfungsmodule

Jedes Prüfungsmodul wird einzeln mit einer Note bewertet.

§ 60. Anmeldung zur Wiederholung von Prüfungsmodulen

Für die Wiederholung jedes nicht bestandenen Prüfungsmoduls ist eine erneute Anmeldung gemäss § 48 erforderlich.

2. Durchführung und Benotung der einzelnen Prüfungsmodule

§ 61. Prüfung in Erziehungswissenschaft

¹ Die Prüfung in Erziehungswissenschaft wird von einer Professorin, einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des IfE durchgeführt; eine zweite von der Direktion der Abteilung

LLBM benannte Person – in der Regel eine Dozentin bzw. ein Dozent für Fachdidaktik – ist als Beisitzerin oder Beisitzer anwesend.

² Die Benotung des Prüfungsmoduls erfolgt durch die prüfende Person gemäss Abs. 1.

§ 62. Berufspraktische Prüfungen

¹ Die berufspraktischen Prüfungsmodule werden durchgeführt für Studierende

- a. mit einem Unterrichtsfach in der Regel an einer Schule am gleichen Tag,
- b. mit Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» an zwei verschiedenen Tagen an einem Gymnasium und an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule,
- c. mit zwei Unterrichtsfächern in der Regel an zwei verschiedenen Schulen an unterschiedlichen Terminen, wobei aus organisatorischen Gründen nicht festgelegt ist, ob die erste Prüfungslektion im ersten oder im zweiten Unterrichtsfach stattfindet.

² Die Direktion der Abteilung LLBM bestimmt in Absprache mit der Schulleitung der jeweiligen prüfenden Schule eine Maturitätsschullehrerin oder einen Maturitätsschullehrer als Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter.

³ Die jeweilige Prüfung wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter in Zusammenarbeit mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten für Fachdidaktik und in Absprache mit der Schulleitung organisiert. Die Abteilung LLBM bietet Unterstützung in administrativen Belangen.

⁴ Die Prüfung wird durchgeführt von:

- a. der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter,
- b. einer Dozentin bzw. einem Dozenten für Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches und
- c. einer ausgewiesenen Fachvertreterin bzw. einem ausgewiesenen Fachvertreter der Universität. In Ausnahmefällen kann die Direktion der Abteilung LLBM eine andere Fachperson benennen.

⁵ Die prüfenden Personen gemäss Abs. 4 führen im Anschluss an die jeweilige Prüfungslektion ein viertelstündiges Kolloquium unter der Leitung der Dozentin bzw. des Dozenten für Fachdidaktik durch. Prüfungslektion und Kolloquium werden zusammen mit einer Note bewertet.

§ 63. Prüfung in Fachdidaktik

¹ Die Prüfung in Fachdidaktik wird von einer Dozentin oder einem Dozenten für Fachdidaktik durchgeführt; als zweite, von der Direktion der Abteilung LLBM benannte prüfende Person ist eine Prüfungsleiterin bzw. ein Prüfungsleiter gemäss § 62 Abs. 2 anwesend.

² Die Benotung des Prüfungsmoduls erfolgt durch die prüfenden Personen gemäss Abs. 1.

§ 64. Wiederholung von berufspraktischen Prüfungen bzw. der Prüfung in Fachdidaktik

An allen Wiederholungen von berufspraktischen Prüfungen bzw. der Prüfung in Fachdidaktik nimmt zusätzlich eine Professorin bzw. ein Professor des IfE oder eine andere von der Direktion der Abteilung LLBM delegierte Person als prüfende Person teil. In der abschliessenden Benotung der

jeweiligen Prüfungslektion und des zugehörigen Kolloquiums hat im Zweifelsfall die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter den Stichtscheid. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen für Organisation und Durchführung der Prüfung wie bei der ersten Durchführung.

G. Ausserschulische Tätigkeit und Fremdsprachenaufenthalt

I Ausserschulische Tätigkeit

§ 65. Zweck

Die ausserschulische Tätigkeit stellt sicher, dass zukünftige Lehrpersonen einen Einblick in ein zusätzliches Berufsfeld bzw. in zusätzliche Berufsfelder erhalten.

§ 66. Dauer und Umfang

¹ Die ausserschulische Tätigkeit dauert bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Monate. Sie kann in maximal drei verschiedene Arbeitseinsätze aufgeteilt werden.

² Ausserschulische Tätigkeiten auf Teilzeitstellen werden angerechnet, sofern der Beschäftigungsgrad je Teilzeitstelle durchschnittlich mindestens 20 % beträgt und die Summe der nachgewiesenen Anstellungen in Umfang und Dauer einer Vollzeitstelle von drei Monaten entspricht.

³ Für die berufspädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen umfasst die ausserschulische Tätigkeit sechs Monate bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BBV. Die sechs Monate können mehrere Arbeitsverhältnisse umfassen und aus Voll- und Teilzeitanstellungen zusammengesetzt sein. Die Anstellungen müssen insgesamt mindestens 900 Stunden (netto, ohne Ferien) umfassen.

§ 67. Inhalt

¹ Grundsätzlich werden Praktika, Arbeitseinsätze und Erwerbstätigkeit aus allen ausserschulischen Bereichen anerkannt. Voraussetzung bildet in der Regel eine Anstellung. Bei einem Sozialeinsatz oder einer Au-pair-Stelle muss es sich um einen von einer anerkannten Organisation vermittelten und bestätigten Einsatz handeln.

² Die ausserschulische Tätigkeit kann auch im Ausland erfolgen. Eine Kombination mit dem Fremdsprachenaufenthalt, der für das Lehrdiplom in einer modernen Fremdsprache verlangt wird, ist möglich. Auch in diesem Fall gelten die Bedingungen gemäss § 66.

³ Im Zusammenhang mit dem Erwerb der berufspädagogischen Zusatzqualifikation werden ausschliesslich betriebliche Tätigkeiten anerkannt.

⁴ Nicht anerkannt werden:

- a. Tätigkeiten wie beispielsweise Unterricht und/oder Betreuungstätigkeiten in pädagogischen Institutionen sowie weitere Erfahrungserwerbungen (z. B. Pfadfinder, die Führung einer Vormundschaft oder pädagogische Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes),
- b. Familienarbeit sowie

c. der Besuch von Schulen und Kursen.

§ 68. Militärdienst und Zivildienst

¹ Wer Militärdienst oder Zivildienst geleistet hat, kann sich maximal sechs Wochen an die dreimonatige ausserschulische Tätigkeit anrechnen lassen.

² Diese Regelung gilt nicht für Studierende, die die berufspädagogische Zusatzqualifikation erwerben.

§ 69. Nachweis

¹ Die ausserschulische Tätigkeit muss mit einer schriftlichen Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbestätigung) nachgewiesen werden, aus der die Art der Tätigkeit, der Beschäftigungsgrad und die Dauer der Beschäftigung hervorgehen.

² Der Nachweis über die ausserschulische Tätigkeit ist bei der Anmeldung zur Diplomprüfung zusammen mit dem von der Abteilung LLBM bereitgestellten Formular einzureichen.

II Fremdsprachenaufenthalte

§ 70. Zweck und Organisation

¹ Der Fremdsprachenaufenthalt dient den Studierenden zur Vertiefung ihrer sprachlichen und kulturellen Kompetenz in der Unterrichtssprache.

² Als Zielsprachengebiet gelten Länder/Regionen/Orte, in denen die jeweilige Fremdsprache zugleich Amts- und Umgangssprache ist.

§ 71. Zeitpunkt und Umfang

¹ Der Fremdsprachenaufenthalt ist Modulvoraussetzung zur Fachdidaktik I im entsprechenden Unterrichtsfach.

² Der Fremdsprachenaufenthalt dauert je Fremdsprachen-Unterrichtsfach mindestens sechs Monate (26 Wochen). Es ist ein einmaliger Unterbruch gestattet.

³ In der Regel werden nur Fremdsprachenaufenthalte nach dem Matura-Abschluss anerkannt. Er kann Studierenden erlassen werden, wenn sie

- a. ein Austauschjahr, das nach dem 15. Altersjahr erfolgt ist und im Rahmen eines Schulaustausches stattgefunden hat, im Zielsprachengebiet an einer Schule, an der in der entsprechenden Fremdsprache unterrichtet wird, absolviert haben oder
- b. die gesamte Schulzeit bis mindestens zum Alter von 12 Jahren im Zielsprachengebiet verbracht haben.

⁴ Gesuche um Erlass des Aufenthaltes oder Reduktion der Aufenthaltsdauer sind an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan zu richten. Diese bzw. dieser fällt den Entscheid in Rücksprache mit dem Englischen, Romanischen bzw. Slavischen Seminar.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer einschneidenden Veränderung der politischen Rahmenbedingungen, kann vom Obligatorium des Fremdsprachenaufenthaltes abgesehen werden.

§ 72. Nachweis

¹ Für die Tätigkeiten während des Fremdsprachenaufenthaltes bestehen keine Vorgaben.

² Der Fremdsprachenaufenthalt muss mit schriftlichen Belegen (Tickets, Arbeitsbestätigungen, Immatrikulationsbestätigungen, etc.) nachgewiesen werden, die den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Fremdsprachenaufenthaltes ausweisen.

³ Der Nachweis über den Fremdsprachenaufenthalt ist zu Beginn der Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches zusammen mit dem von der Abteilung LLBM bereitgestellten Formular zu erbringen.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 73. Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» an der UZH vor dem 1. Februar 2016 begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, können den Pflichtbereich Erziehungswissenschaft gemäss Anhang 1A bis und mit Frühjahrssemester 2017 (Semester der Anmeldung zur Diplomprüfung) mit dem Modul «Kolloquium für Diplomkandidatinnen und -kandidaten» im Umfang von 4 ECTS Credits abschliessen. In diesem Fall ist das Modul «Leistungsmessung und Bewertung» nicht Bestandteil des Pflichtbereichs.

² Studierende, die das Modul «Prüfen, Beurteilen, Bewerten» vor dem 1. Februar 2016 im Rahmen der im Wahlpflichtbereich zu erbringenden Leistungen im Umfang von 4 ECTS Credits absolviert haben, schliessen den Pflichtbereich Erziehungswissenschaft gemäss Anhang 1A mit dem Modul «Kolloquium für Diplomkandidatinnen und -kandidaten» im Umfang von 4 ECTS Credits ab.

³ Studierende, die den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» vor dem 1. Februar 2016 begonnen haben, können bis und mit Frühjahrssemester 2017 (Semester der Anmeldung zum Praktikum) das reduzierte Praktikum gemäss § 16 Abs. 2 der «Studienordnung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen beschlossen am 27. November 2009 (Allgemeiner Teil) und am 17. Dezember 2009 (Besonderer Teil), geändert am 18. November 2011, beantragen.

⁴ Studierende mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern im Bereich der modernen Fremdsprachen, die den Lehrdiplomstudiengang vor dem 1. Februar 2016 begonnen haben, müssen

das Bestehen der Sprachkompetenzprüfung sowie den Fremdsprachenaufenthalt spätestens bei der Anmeldung zur Diplomprüfung nachweisen.

§ 74. Inkrafttreten

¹ Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Rahmenverordnung über den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 7. April 2015 in Kraft.

² Sie ersetzt die Studienordnung vom 27. November 2009 (Allgemeiner Teil) bzw. 17. Dezember 2009 (Besonderer Teil), geändert am 18. November 2011.

Anhang 1: Curriculare Struktur

A. Übersicht über die curriculare Struktur der Studiengangvarianten

1.1 Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach

		ECTS Credits	EW ¹⁾	BPA ²⁾	FD ³⁾
Pflichtmodule	Pflichtmodule (ohne Prüfungsmodule)	40			
	<i>Erziehungswissenschaft</i>				
	Allgemeine Didaktik	4	4		
	Pädagogische Psychologie	4	4		
	Leistungsmessung und -bewertung	2	2		
	Kolloquium für Diplomkandidatinnen und -kandidaten	2	2		
	<i>Fachdidaktik im Unterrichtsfach</i>				
	Fachdidaktik I	3			3
	Fachdidaktik II	3			3
	Fachdidaktik III	3			3
	<i>Berufspraktische Ausbildung im Unterrichtsfach</i>				
	Hospitationspraktikum	1		1	
Übungslektionen im Unterrichtsfach (in Verbindung mit den Modulen Fachdidaktik I und II)	2		2		
Praktikum I	8		8		
Praktikumsjournal (in Verbindung mit dem Praktikum I)	2		2		
Praktikum II-E	6		6		
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodule (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik)	16			
	Bedingung: mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft		3 ⁴⁾		
Pflichtmodule	Prüfungsmodule	4			
	Prüfung in Erziehungswissenschaft	1	1		
	Prüfung in Fachdidaktik	1			1
	Berufspraktische Prüfungen im Unterrichtsfach:	2			
	Prüfungslektion I			1	
Prüfungslektion II			1		
	Lehrdiplom «Ein Unterrichtsfach» gesamt	60	min. 16	21	10
	Vorgaben der EDK		min. 15	min. 15	min. 10

¹⁾ Erziehungswissenschaft (EW)

²⁾ Berufspraktische Ausbildung (BPA), unterrichtsfachspezifisch

³⁾ Fachdidaktik (FD), unterrichtsfachspezifisch

⁴⁾ Je nach Wahl der Module erhöht sich die Punktzahl

1.2 Lehrdiplom für zwei Unterrichtsfächer

		ECTS Credits	EW ¹⁾	BPA ²⁾	FD ³⁾¹	FD ³⁾²
Pflichtmodule	Pflichtmodule (ohne Prüfungsmodule)	50				
	<i>Erziehungswissenschaft</i>					
	Allgemeine Didaktik	4	4			
	Pädagogische Psychologie	4	4			
	Leistungsmessung und -bewertung	2	2			
	Kolloquium für Diplomkandidatinnen und -kandidaten	2	2			
	<i>Fachdidaktik im ersten Unterrichtsfach</i>					
	Fachdidaktik I im ersten Unterrichtsfach	3			3	
	Fachdidaktik II im ersten Unterrichtsfach	3			3	
	Fachdidaktik III im ersten Unterrichtsfach	3			3	
	<i>Berufspraktische Ausbildung im ersten Unterrichtsfach</i>					
	Hospitationspraktikum	1		1		
	Übungslektionen im ersten Unterrichtsfach (in Verbindung mit den Modulen Fachdidaktik I und II)	2		2		
	Praktikum I (erstes Unterrichtsfach)	8		8		
	Praktikumsjournal (in Verbindung mit dem Praktikum im ersten Unterrichtsfach)	2		2		
	<i>Fachdidaktik im zweiten Unterrichtsfach</i>					
	Fachdidaktik I im zweiten Unterrichtsfach	3				3
	Fachdidaktik II im zweiten Unterrichtsfach	3				3
Fachdidaktik III im zweiten Unterrichtsfach	4				4	
<i>Berufspraktische Ausbildung im zweiten Unterrichtsfach</i>						
Übungslektionen im zweiten Unterrichtsfach (in Verbindung mit den Modulen Fachdidaktik I und II)	2		2			
Praktikum II-Z (zweites Unterrichtsfach)	4		4			
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodule (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik)	6				
	Bedingung: mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft		3 ⁴⁾			
Pflichtmodule	Prüfungsmodule	4				
	Prüfung in Erziehungswissenschaft	1	1			
	Prüfung in Fachdidaktik im ersten Unterrichtsfach	1			1	
	Berufspraktische Prüfungen:	1				
	Eine Prüfungslektion im ersten Unterrichtsfach	1		1		
	Eine Prüfungslektion im zweiten Unterrichtsfach	1		1		
Lehrdiplom «Zwei Unterrichtsfächer» gesamt		60	min. 16	21	10	10
Vorgaben der EDK			min. 15	min. 15	min. 10	min. 10

¹⁾ Erziehungswissenschaft (EW)

²⁾ Berufspraktische Ausbildung (BPA), unterrichtsfachspezifisch

³⁾ Fachdidaktik (FD), unterrichtsfachspezifisch

⁴⁾ Je nach Wahl der Module erhöht sich die Punktzahl

1.3 Lehrdiplom für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»

		ECTS Credits	EW ¹⁾	BPA ²⁾	FD ³⁾
Pflichtmodule	Pflichtmodule (ohne Prüfungsmodule)	54			
	<i>Erziehungswissenschaft</i>				
	Allgemeine Didaktik	4	4		
	Pädagogische Psychologie	4	4		
	Einführung in die Berufspädagogik (Teil 1 und 2)	4	4		
	Leistungsmessung und -bewertung	2	2		
	Kolloquium für Diplomkandidatinnen und -kandidaten	2	2		
	<i>Fachdidaktik</i>				
	Fachdidaktik I	3			3
	Fachdidaktik II	3			3
	Fachdidaktik III	3			3
	Fachdidaktik IV: Lehr- und Lernort Berufsfachschule I Unterricht an Kaufmännischen Berufsfachschulen	3			3
	Fachdidaktik V: Lehr- und Lernort Berufsfachschule II	3			3
	Fachdidaktik VI oder VII	4			4
	<i>Berufspraktische Ausbildung im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»</i>				
Hospitationspraktikum	1		1		
Übungslektionen im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» (in Verbindung mit den Modulen Fachdidaktik I, II, III und IV)	4		4		
Praktikum I an einem Gymnasium	8		8		
Praktikumsjournal (in Verbindung mit dem ersten Unterrichtspraktikum)	2		2		
Praktikum II-W an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule	4		4		
WP	Wahlpflichtmodule (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik)	2			
Pflichtmodule	Prüfungsmodule	4			
	Prüfung in Erziehungswissenschaft	1	1		
	Prüfung in Fachdidaktik im ersten Unterrichtsfach	1			1
	Berufspraktische Prüfungen: Eine Prüfungslektion am Gymnasium	2		1	
	Eine Prüfungslektion an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule			1	
	Lehrdiplom «Ein Unterrichtsfach: Wirtschaft und Recht» gesamt	60	min. 17 min. 15	21 min. 15	20 min. 20
	Vorgaben der EDK				

¹⁾ Erziehungswissenschaft (EW)

²⁾ Berufspraktische Ausbildung (BPA), unterrichtsfachspezifisch

³⁾ Fachdidaktik (FD), unterrichtsfachspezifisch

1.4 Ergänzung des Lehrdiploms um ein zusätzliches Unterrichtsfach

1.4.1 Zusätzliches Unterrichtsfach gemäss § 3, Abs. 2

		ECTS Credits	BPA ¹⁾	FD ²⁾
Pflichtmodule	Pflichtmodule (ohne Prüfungsmodul)	16		
	<i>Fachdidaktik im Unterrichtsfach</i>			
	Fachdidaktik I	3		3
	Fachdidaktik II	3		3
	Fachdidaktik III	4		4
	<i>Berufspraktische Ausbildung im Unterrichtsfach</i>			
	Übungslektionen im Unterrichtsfach (in Verbindung mit den Modulen Fachdidaktik I und II)	2	2	
	Praktikum ZF	4	4	
Prüfungsmodul	1			
Eine Prüfungslektion im Unterrichtsfach		1		
Lehrdiplomergänzung für ein zusätzliches Unterrichtsfach gesamt Vorgaben der EDK	17	7	10 min. 10	

¹⁾ Berufspraktische Ausbildung (BPA), unterrichtsfachspezifisch

²⁾ Fachdidaktik (FD), unterrichtsfachspezifisch

1.4.2 Zusätzliches Unterrichtsfach: «Wirtschaft und Recht» gemäss § 3, Abs. 3

		ECTS Credits	EW ¹⁾	BPA ²⁾	FD ³⁾
Pflichtmodule	Pflichtmodule (ohne Prüfungsmodul)	35			
	<i>Erziehungswissenschaft</i>				
	Einführung in die Berufspädagogik (Teil 1 und 2)	4	4		
	<i>Fachdidaktik</i>				
	Fachdidaktik I	3			3
	Fachdidaktik II	3			3
	Fachdidaktik III	4			4
	Fachdidaktik IV: Lehr- und Lernort Berufsfachschule I Unterricht an Kaufmännischen Berufsfachschulen	3			3
	Fachdidaktik V: Lehr- und Lernort Berufsfachschule II	3			3
	Fachdidaktik VI oder VII	4			4
	<i>Berufspraktische Ausbildung im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»</i>				
	Übungslektionen im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» (in Verbindung mit den Modulen Fachdidaktik I, II, III und IV)	3		3	
	Praktikum Z-W1 an einem Gymnasium	4		4	
	Praktikum Z-W2 an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule	4		4	
	Prüfungsmodul	2			
	Berufspraktische Prüfungen: Eine Prüfungslektion am Gymnasium Eine Prüfungslektion an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule			1 1	
Lehrdiplomergänzung für das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» gesamt Vorgaben der EDK	37	4	13	20 min. 20	

¹⁾ Erziehungswissenschaft (EW)

²⁾ Berufspraktische Ausbildung (BPA), unterrichtsfachspezifisch

³⁾ Fachdidaktik (FD), unterrichtsfachspezifisch

B. Übersicht über die curriculare Struktur der berufspädagogischen Zusatzqualifikation

Wer die berufspädagogische Zusatzqualifikation erwerben möchte, absolviert dazu im Rahmen des Wahlpflichtbereichs die folgenden vier Module und erbringt zudem den Nachweis über eine sechsmonatige betriebliche Tätigkeit gemäss § 65 ff. dieser Studienordnung.

	ECTS Credits	EW ¹⁾	FD ²⁾
	10		
<i>Erziehungswissenschaft</i>			
Einführung in die Berufspädagogik I	2	2	
Einführung in die Berufspädagogik II	2	2	
<i>Fachdidaktik</i>			
Lehr- und Lernort Berufsfachschule I Im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»: Fachdidaktik IV: Lehr- und Lernort Berufsfachschule I	3		3
Lehr- und Lernort Berufsfachschule II Im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»: Fachdidaktik V: Lehr- und Lernort Berufsfachschule II	3		3
Berufspädagogische Zusatzqualifikation gesamt gemäss Vorgaben des SBFI	10		

¹⁾ Erziehungswissenschaft (EW)

²⁾ Fachdidaktik (FD)

Anhang 2: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrdiplomstudium

2.1 Allgemeines

Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in diesem Anhang 2 sind ausgelegt auf Bachelor-Studienabschlüsse der UZH sowie auf die an der UZH angebotenen Studienprogramme. Bei externen Abschlüssen erfolgt die fachwissenschaftliche Äquivalenzprüfung «sur dossier». Die im vorliegenden Anhang 2 aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gelten dabei als Referenzrahmen.

2.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt

Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das erste Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das zweite oder zusätzliche Unterrichtsfach
Deutsch	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 90 ECTS Credits) – Deutsche Sprachwissenschaft (60 ECTS Credits) – Deutsche Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) – Vergleichende germanische Sprachwissenschaft (mindestens 60 ECTS Credits) 	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 90 ECTS Credits) – Deutsche Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) – Deutsche Sprachwissenschaft (mind 30 ECTS Credits) – Vergleichende germanische Sprachwissenschaft (mindestens 30 ECTS Credits) – Neuere deutsche Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) – Ältere deutsche Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits)
Englisch	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 60 ECTS Credits) – Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (60 ECTS Credits) – Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Literaturwissenschaft) (60 ECTS Credits) 	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (60 ECTS Credits) – Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Literaturwissenschaft) (60 ECTS Credits) – Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 30 ECTS Credits)
Französisch	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) – Französisch Schwerpunkt Sprachwissenschaft (60 ECTS Credits) – Französisch Schwerpunkt Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) 	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) – Französisch Schwerpunkt Sprachwissenschaft (60 ECTS Credits) – Französisch Schwerpunkt Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) – Französische Sprachwissenschaft (30 ECTS Credits) – Französische Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits)
Geschichte	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Geschichte (mindestens 60 ECTS Credits) 	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Geschichte (mindestens 60 ECTS Credits)
Griechisch	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Griechische Philologie (mindestens 60 ECTS Credits) 	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Griechische Philologie (mindestens 60 ECTS Credits) – Griechische Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits)

Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das erste Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das zweite oder zusätzliche Unterrichtsfach
Italienisch	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 90 ECTS Credits) – Italienisch Schwerpunkt Sprachwissenschaft (60 ECTS Credits) – Italienisch Schwerpunkt Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) 	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 90 ECTS Credits) – Italienisch Schwerpunkt Sprachwissenschaft (60 ECTS Credits) – Italienisch Schwerpunkt Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) – Italienische Sprachwissenschaft (30 ECTS Credits) – Italienische Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits)
Latein	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lateinische Philologie (mindestens 60 ECTS Credits) 	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lateinische Philologie (mindestens 60 ECTS Credits) – Lateinische Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits)
Pädagogik/ Psychologie	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erziehungswissenschaft (mindestens 60 ECTS Credits) sowie zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits in Psychologie <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Psychologie (120 ECTS Credits) sowie zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits in Erziehungswissenschaft 	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erziehungswissenschaft (mindestens 30 ECTS Credits) sowie zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits in Psychologie <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Psychologie (mindestens 30 ECTS Credits) sowie zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits in Erziehungswissenschaft
Philosophie	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Philosophie (mindestens 60 ECTS Credits) 	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Philosophie (mindestens 30 ECTS Credits)
Rätoromanisch	–	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rätoromanische Sprache und Literatur (mindestens 30 ECTS Credits)
Russisch	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Russische Sprach- und Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) – Slawische Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 60 ECTS Credits) 	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Russische Sprach- und Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) – Slawische Sprach- und Literaturwissenschaft (mindestens 60 ECTS Credits)
Spanisch	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) – Spanisch Schwerpunkt Sprachwissenschaft (60 ECTS Credits) – Spanisch Schwerpunkt Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) 	<p>Programmabschluss auf Bachelorstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) – Spanisch Schwerpunkt Sprachwissenschaft (60 ECTS Credits) – Spanisch Schwerpunkt Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) – Spanische Sprachwissenschaft (30 ECTS Credits) – Spanische Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits)

2.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt

Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das erste Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das zweite oder zusätzliche Unterrichtsfach
Biologie	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Biologie (mindestens 120 ECTS Credits) – Biomedizin (mindestens 120 ECTS Credits) – Biochemie (mindestens 120 ECTS Credits) – Umweltnaturwissenschaften der ETH (mindestens 120 ECTS Credits) 	Fachwissenschaftliche Leistungen in Biologie im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss Auflistung im Anhang 3
Chemie	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Chemie (mindestens 120 ECTS Credits) – Wirtschaftschemie (180 ECTS Credits) – Biochemie (Chemistry track) (180 ECTS Credits) – Biochemie (Biomolecular track) (180 ECTS Credits) 	Fachwissenschaftliche Leistungen in Chemie im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss Auflistung im Anhang 3
Geografie	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Geografie (mindestens 120 ECTS Credits) – Erdsystemwissenschaften (mindestens 120 ECTS Credits) – Umweltnaturwissenschaften der ETH (mindestens 120 ECTS Credits) – Erdwissenschaften der ETH (mindestens 120 ECTS) 	Fachwissenschaftliche Leistungen in Geografie im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss Auflistung im Anhang 3
Mathematik	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Mathematik (mindestens 120 ECTS Credits) 	Fachwissenschaftliche Leistungen in Mathematik im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss Auflistung im Anhang 3
Physik	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Physik (mindestens 120 ECTS Credits) 	Fachwissenschaftliche Leistungen in Physik im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss Auflistung im Anhang 3

2.4 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt

Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das erste Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das zweite oder zusätzliche Unterrichtsfach
Informatik	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Informatik (mindestens 60 ECTS Credits) – Wirtschaftsinformatik (mindestens 60 ECTS Credits) 	Programmabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Informatik (mindestens 30 ECTS) – Wirtschaftsinformatik (mindestens 60 ECTS Credits)

2.5 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt

Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das erste Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das zweite oder zusätzliche Unterrichtsfach
Wirtschaft und Recht	Studienprogramm auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftswissenschaften (mindestens 60 ECTS) – Wirtschaftsinformatik (mindestens 60 ECTS Credits) oder: <ul style="list-style-type: none"> – Bachelor of Law 	Studienprogramm auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftswissenschaften (mindestens 60 ECTS) – Wirtschaftsinformatik (mindestens 60 ECTS Credits) oder: <ul style="list-style-type: none"> – Bachelor of Law

2.6 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt

Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das erste Unterrichtsfach	Fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Zulassung für das zweite oder zusätzliche Unterrichtsfach
Religion	Studienprogrammabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Theologie (mindestens 90 ECTS Credits) – Biblisch-Historische Theologie (mindestens 60 ECTS Credits) – Systematisch-Praktische Theologie (mindestens 60 ECTS Credits) – Religionswissenschaft (mindestens 60 ECTS Credits) 	Studienprogrammabschluss auf Bachelorstufe: <ul style="list-style-type: none"> – Theologie (mindestens 90 ECTS Credits) – Biblisch-Historische Theologie (mindestens 60 ECTS Credits) – Systematisch-Praktische Theologie (mindestens 60 ECTS Credits) – Religionswissenschaft (mindestens 60 ECTS Credits) – Religionspädagogik (mindestens 30 ECTS Credits) im Bereich Theologie (30 ECTS Credits)

Anhang 3: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

3.1 Einleitung

3.1.1 Allgemeines

Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen im vorliegenden Anhang 3 sind ausgelegt auf Bachelor- und Masterstudienabschlüsse der UZH sowie auf die an der UZH angebotenen Studienprogramme. Bei externen Abschlüssen erfolgt die fachwissenschaftliche Äquivalenzprüfung «sur dossier». Die in diesem Anhang 3 aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gelten dabei als Referenzrahmen.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung muss sowohl für das eine bzw. das erste als auch für das zweite und das zusätzliche Unterrichtsfach ein Masterstudienprogramm abgeschlossen sein. Für die Zulassung zum Abschluss eines Faches der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik und Physik) gelten gemäss § 53 Abs. 3 bzw. § 54 Abs. 3 dieser Studienordnung in Bezug auf die Zulassung zur Diplomprüfung im zweiten bzw. im zusätzlichen Unterrichtsfach andere Vorgaben.

Für alle Fächer gilt zudem:

- Es müssen die jeweils unter «Vorausgesetzte Teilbereiche» bzw. «Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen» und unter «Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen» aufgeführten Anforderungen erfüllt sein.
- Es darf in keinem Studien-Teilbereich – Studienprogramm – eine Fachsperre vorliegen.

3.1.2 Umfang der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen

Der Umfang der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen, die für die Zulassung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen, ist in dieser Studienordnung in den §§ 52–54 beschrieben:

- in § 52 Abs. 4 für ein Unterrichtsfach bzw. das erste Unterrichtsfach,
- in § 53 Abs. 2 und 3 für das zweite Unterrichtsfach,
- in § 54 für ein zusätzliches Unterrichtsfach.

3.1.3 Auflagen zur Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen

Auflagen werden im Rahmen der Immatrikulation im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» absolviert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den einzelnen Modulen werden von den zuständigen Fakultäten festgelegt.

3.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt

3.2.1 Auflagenfreie Zulassung

Liegt ein Abschluss in einem Bachelor-Major-Studienprogramm vor, das dem Unterrichtsfach entspricht, kann für die auflagenfreie Zulassung für das erste bzw. einzige Unterrichtsfach ein spezialisiertes fachwissenschaftliches Masterprogramm oder ein Master Mono-Studienprogramm mit anerkannter Schulfachnähe gewählt werden. Details zu den einzelnen Masterprogrammen regelt der fachspezifische Anhang.

Liegt ein Bachelor-Minor-Abschluss vor, der dem Unterrichtsfach entspricht, muss für die auflagenfreie Zulassung für das erste bzw. einzige Unterrichtsfach grundsätzlich das konsekutive Master-Major-Studienprogramm im Fach mit generalistischer Ausprägung gewählt werden.

Liegt ein Abschluss in einem Bachelor-Minor-Studienprogramm vor, das dem Unterrichtsfach entspricht, kann für das zweite oder das zusätzliche Unterrichtsfach über den entsprechenden konsekutiven Minor eine auflagenfreie Zulassung erreicht werden.

Ist eine auflagenfreie Zulassung für den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit dem gewünschten Unterrichtsfach nicht möglich, gilt als Referenzrahmen für die zusätzlich zu erbringenden Leistungen (Auflagen):

- a. im ersten Unterrichtsfach
 - das fachliche Anforderungsprofil für die Zulassung zum konsekutiven Master-Major-Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs sowie
 - das Curriculum mit den Bestehensvoraussetzungen des entsprechenden konsekutiven Major-Studienprogramms auf Masterstufe
- b. im zweiten sowie im zusätzlichen Unterrichtsfach
 - das fachliche Anforderungsprofil für die Zulassung zum konsekutiven Master-Minor-Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs sowie
 - das Curriculum mit den Bestehensvoraussetzungen des entsprechenden konsekutiven Minor-Studienprogramms auf Masterstufe.

Dies gilt auch für auswärtige Bewerbende ohne UZH-Abschluss.

3.2.2 Deutsch

A Deutsch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Deutsch zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum der Deutschen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche der Fachgermanistik wird erfüllt mit

- BA Major Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft vollumfänglich bzw.
- BA Minor Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft in Kombination mit dem MA Major Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft mit generalistischem Schwerpunkt

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (mit generalistischem Schwerpunkt)
- MA Major Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (mit spezialisiertem Schwerpunkt)
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in deutscher Literaturwissenschaft erworben worden sind
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in deutscher Sprachwissenschaft erworben worden sind

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in deutscher Literaturwissenschaft erworben worden sind
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in deutscher Sprachwissenschaft erworben worden sind
- MA Minor Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft
- MA Minor Vergleichende germanische Sprachwissenschaft
- MA Minor Deutsche Literatur: Theorie – Analyse – Vermittlung
- MA Major Gender Studies (muss mit dem MA Minor Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft kombiniert sein)
- MA Major Mediävistik (muss mit dem MA Minor Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft kombiniert sein)
- MA Major Kulturanalyse (muss mit dem MA Minor Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft kombiniert sein)

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	mindestens 27
Ältere deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	mindestens 24
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	mindestens 27

Die Leistungen müssen sowohl Grundlagenkenntnisse als auch spezifische Kenntnisse in den drei genannten Teilbereichen der Fachgermanistik umfassen.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Die Masterarbeit muss im Fachbereich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft verfasst worden sein. Sie kann aus einer äquivalenten Studienrichtung stammen, muss aber ein deutlich germanistisches Profil aufweisen. Ein klarer Fachbezug zur Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus dem Programm Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Deutschen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Deutsche Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft *oder*
 - das germanistische Profil wurde auf Antrag durch die Studienprogrammleitung bestätigt. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen.
- Die Sprachkenntnisse in Deutsch müssen auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachgewiesen werden (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

B Deutsch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Deutsch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach Deutsch zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum der Deutschen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der drei Teilbereichen der Fachgermanistik wird erfüllt mit

- BA Major Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft vollumfänglich bzw.
- BA Minor Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft über die geeignete Wahl der Module im MA Major oder Minor Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (mit generalistischem Schwerpunkt)
- MA Major Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (mit spezialisiertem Schwerpunkt)
- MA Minor Vergleichende germanische Sprachwissenschaft
- MA Minor Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft
- MA Minor Deutsche Literatur: Theorie – Analyse – Vermittlung

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	mindestens 18
Ältere deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	mindestens 15
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	mindestens 24
Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL oder NDL)	Mindestens 9

Die Leistungen müssen sowohl Grundlagenkenntnisse wie auch spezifische Kenntnisse in den drei genannten Teilbereichen der Fachgermanistik umfassen.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Die Sprachkenntnisse in Deutsch müssen auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachgewiesen werden (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

3.2.3 Englisch

A Englisch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Englisch zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum der Englischen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Englisch wird abgedeckt mit

- BA Major oder Minor Englische Sprach- und Literaturwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Englische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in englischer Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in englischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Englische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in englischer Sprachwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in englischer Literaturwissenschaft erworben worden sind.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereiche	ECTS Credits
Englische Literaturwissenschaft	mindestens 21
Englische Sprachwissenschaft	mindestens 21

Die Leistungen müssen sowohl Grundlagenkenntnisse als auch spezifische Kenntnisse in den zwei genannten Teilbereichen der Englischen Sprach- und Literaturwissenschaft umfassen.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Es ist ein Aufenthalt im englischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers (Sprachkompetenzprüfung Englisch)» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.
- Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Englischen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus dem Programm Englische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer äquivalenten Studienrichtung (z. B. Computerlinguistik) *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Englischen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Englische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft *oder*
 - das anglistische Profil wurde auf Antrag durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen.

B Englisch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Englisch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum Englisch absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der zwei Teilbereiche wird abgedeckt mit

- BA Major oder Minor Englische Sprach- und Literaturwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Englische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern mindestens 30 ECTS Credits durch Module in englischer Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern mindestens 30 ECTS Credits durch Module in englischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Englische Literaturwissenschaft	mindestens 21

Englische Sprachwissenschaft	mindestens 21
------------------------------	---------------

Die Leistungen müssen sowohl Grundlagenkenntnisse als auch spezifische Kenntnisse in den zwei genannten Teilbereichen der Englischen Sprach- und Literaturwissenschaft umfassen.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Es ist ein Aufenthalt im englischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers (Sprachkompetenzprüfung Englisch)» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

3.2.4 Französisch

A Französisch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Französisch zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum der französischen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Französisch wird erfüllt mit

- BA Major oder Minor Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in französischer Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in französischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in französischer Literaturwissenschaft worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in französischer Sprachwissenschaft erworben worden sind,
- MA Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereiche	ECTS Credits
Französische Literaturwissenschaft	mindestens 18
Französische Sprachwissenschaft	mindestens 18

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Grundlagenkenntnisse in Latein gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind erforderlich.
- Es ist ein Aufenthalt im französischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits) ist zu absolvieren.
- Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus dem Programm Französische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer anderen romanischen Philologie *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Romanischen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Französische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. die Romanische Philologie *oder*
 - das romanistische Profil wurde in einem Antrag an die Studienprogrammleitung bestätigt. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmleitung des Romanischen Seminars.

B Französisch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Französisch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum der französischen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der zwei Teilbereiche wird erfüllt mit

- BA Major oder Minor Französische Sprach- und Literaturwissenschaft.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft.

Mit folgendem Masterprogramm kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Französische Literaturwissenschaft	mindestens 18
Französische Sprachwissenschaft	mindestens 18

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Grundlagenkenntnisse in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind erforderlich.
- Es ist ein Aufenthalt im französischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

3.2.5 Geschichte

A Geschichte: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Geschichte zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum Geschichte absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Geschichte wird erfüllt mit

- BA Major Geschichte.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Minor Geschichte der Neuzeit,
- BA Minor Geschichte.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Geschichte,
- MA Major Wirtschaftsgeschichte,
- MA Major History of the Contemporary World.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Geschichte,
- MA Minor Wirtschaftsgeschichte,
- MA Minor Geschichte der Neuzeit,
- MA Minor Geschichte des Mittelalters,
- MA Minor Alte Geschichte,
- MA Minor Osteuropäische Geschichte,
- MA Major Internationale Osteuropastudien.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Altertum	Insgesamt mindestens 96, verteilt auf alle drei Teilbereiche*
Mittelalter	
Neuzeit	

*Wenn ein BA Major Geschichte der UZH vorliegt, sind die Leistungen im angegebenen Umfang erfüllt, bei anderen Ba-Abschlüssen müssen mindestens 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe, verteilt auf alle drei Teilgebiete (je mindestens 15 ECTS Credits), und mindestens 36 ECTS Credits (je mindestens 12 ECTS Credits) auf Masterstufe in zwei der drei Teilgebiete nachgewiesen werden.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Es muss eine Masterarbeit im Studienprogramm Geschichte, History of the Contemporary World, Wirtschaftsgeschichte oder mit Fachbezug zu Geschichte im Studienprogramm «Internationale Osteuropastudien» vorliegen. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen.
- Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

B Geschichte: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Geschichte als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum Geschichte absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der drei Teilbereiche wird abgedeckt mit

- BA Major oder Minor Geschichte.

In folgendem Bachelorprogramm können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen im vorgegebenen Umfang erfüllt werden:

- BA Minor Geschichte der Neuzeit.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Geschichte,
- MA Major oder Minor Wirtschaftsgeschichte,

- MA Major History of the Contemporary World.
- MA Minor Geschichte der Neuzeit,
- MA Minor Geschichte des Mittelalters,
- MA Minor Alte Geschichte,
- MA Minor Osteuropäische Geschichte.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Altertum	Insgesamt mindestens 75, verteilt auf alle drei Teilbereiche*
Mittelalter	
Neuzeit	

* Wenn ein BA Major Geschichte der UZH vorliegt, sind die Leistungen im angegebenen Umfang erfüllt, bei anderen Bachelorabschlüssen müssen mindestens 51 ECTS Credits auf Bachelorstufe, verteilt auf alle drei Teilbereiche (je mindestens 9 ECTS Credits), und mindestens 24 ECTS Credits (je mindestens 12 ECTS Credits) auf Masterstufe in zwei der drei Teilbereiche nachgewiesen werden.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

3.2.6 Griechisch

A Griechisch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH oder mit auswärtigen Abschlüssen

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Griechisch zugelassen werden, wer

- a. die in A.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum Griechisch absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Griechisch wird erfüllt mit:

- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Major Griechische Philologie,
- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Minor Griechische Philologie.

In den folgenden Fachkombinationen werden die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen nicht in jedem Fall erfüllt. Auf deren Erfüllung ist deshalb möglichst schon während des Fachstudiums zu achten:

- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Mono Altertumswissenschaften,
- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Mono Literaturwissenschaft,
- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Mono Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Griechische Philologie.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Griechische Philologie,
- MA Mono Altertumswissenschaften,
- MA Mono Literaturwissenschaft,
- MA Mono Sprachwissenschaft.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	Bachelorstufe ECTS Credits	Masterstufe ECTS Credits
Griechische Literaturwissenschaft	mindestens 15	mindestens 15
Griechische Sprachwissenschaft	mindestens 6	mindestens 3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	mindestens 30 (inkl. Graecum)	mindestens 6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl in den Teilbereichen entscheidend.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Die Masterarbeit muss den Fachbezug zur Griechischen Philologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus dem Programm Griechische Philologie oder eines anderen Studienprogramms des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Seminar für Griechische und Lateinische Philologie zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Griechische oder Lateinische Philologie *oder*
 - das gräzistische Profil wurde auf Antrag durch die Studienprogrammleitung bestätigt. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmleitung des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie.
- Fachwissenschaftliche Studienanteile in Alter Geschichte und Archäologie im Umfang von insgesamt 9 ECTS Credits. Exkursionen des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie (3 ECTS) werden hierfür angerechnet. Weitere Module können über die Freiwahlregel ins BA- und / oder MA-Curriculum integriert werden.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

B Griechisch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Griechisch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die in B.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum Griechisch absolviert hat.

Zu a.

Die in B.2 vorgegebenen fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen werden in den folgenden Fachkombinationen in jedem Fall erfüllt:

- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Major Griechische Philologie,
- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Minor Griechische Philologie.

In den folgenden Fachkombinationen werden die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen nicht in jedem Fall erfüllt. Auf deren Erfüllung ist deshalb möglichst schon während des Fachstudiums zu achten:

- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Mono Altertumswissenschaften,
- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Mono Literaturwissenschaft,
- BA Major oder Minor Griechische Philologie + MA Mono Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Griechisch.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	Bachelorstufe ECTS Credits	Masterstufe ECTS Credits
Griechische Literaturwissenschaft	mindestens 15	mindestens 12
Griechische Sprachwissenschaft	mindestens 6	mindestens 3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	mindestens 30 (inklusive Graecum)	mindestens 6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl in den Teilbereichen entscheidend.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

3.2.7 Italienisch

A Italienisch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Italienisch zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS aus dem Curriculum der italienischen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Italienisch wird abgedeckt mit

- BA Major oder Minor Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in italienischer Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in italienischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in italienischer Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in italienischer Sprachwissenschaft erworben worden sind,
- MA Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Italienische Literaturwissenschaft	mindestens 21
Italienische Sprachwissenschaft	mindestens 21

- Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
- Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano sowie Linguistica italiana generale vorliegen.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Grundlagenkenntnisse in Latein gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind erforderlich.
- Es ist ein Aufenthalt im italienischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.
- Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus dem Programm Italienische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer anderen romanischen Philologie *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Romanischen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Italienische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. die Romanische Philologie *oder*
 - das romanistische Profil wurde in einem Antrag an die Studienprogrammleitung bestätigt. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmdirektion des Romanischen Seminars.

B Italienisch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Italienisch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum Italienisch absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der zwei Teilbereiche wird erfüllt mit

- BA Major oder Minor Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft.

Mit folgendem Masterprogramm kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Italienische Literaturwissenschaft	mindestens 21
Italienische Sprachwissenschaft	mindestens 21

- Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
- Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano sowie Linguistica italiana generale vorliegen.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Grundlagenkenntnisse in Latein gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind erforderlich.
- Es ist ein Aufenthalt im italienischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

3.2.8 Latein

A Latein: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Latein zugelassen werden, wer

- a. die in A.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum Latein absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Latein wird erfüllt mit:

- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Major Lateinische Philologie,
- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Minor Lateinische Philologie.

In den folgenden Fachkombinationen werden die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen nicht in jedem Fall erfüllt. Auf deren Erfüllung ist deshalb möglichst schon während des Fachstudiums Latein zu achten:

- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Mono Altertumswissenschaften,
- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Mono Literaturwissenschaft,
- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Mono Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang von 45 ECTS Credits wird im folgenden Programm in jedem Fall ohne Auflagen erfüllt.

- MA Major Lateinische Philologie.

In anderen Masterprogrammen, z. B. im MA Minor Latein sowie im MA Mono Altertumswissenschaften, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft, muss mit Auflagen gerechnet werden.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	Bachelorstufe ECTS Credits	Masterstufe ECTS Credits
Lateinische Literaturwissenschaft	mindestens 15	mindestens 15
Lateinische Sprachwissenschaft	mindestens 6	mindestens 3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompentenz	mindestens 30 (inklusive Latinum)	mindestens 6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl in den Teilbereichen entscheidend.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Die Masterarbeit muss den Fachbezug zur Lateinischen Philologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus dem Programm Lateinische Philologie oder eines anderen Studienprogramms des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Seminar für Griechische und Lateinische Philologie zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Lateinische oder Griechische Philologie *oder*
 - das latinistische Profil wurde auf Antrag durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.
- Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmdirektion des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie.
- Fachwissenschaftliche Studienanteile in Alter Geschichte und Archäologie im Umfang von insgesamt 9 ECTS Credits. Exkursionen des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie (3 ECTS) werden hierfür angerechnet. Weitere Module können über die Freiwahlregel ins Bachelor- und / oder Master-Curriculum integriert werden.
 - Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

B Latein: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Latein als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die in B.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum Latein absolviert hat.

Zu a.

Die in B.2 vorgegebenen fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen werden in den folgenden Fachkombinationen in jedem Fall erfüllt:

- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Major Lateinische Philologie,
- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Minor Lateinische Philologie.

In den folgenden Fachkombinationen werden die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen nicht in jedem Fall erfüllt. Auf deren Erfüllung ist deshalb möglichst schon während des Fachstudiums zu achten:

- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Minor Mittellateinische Philologie,
- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Mono Altertumswissenschaften,
- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Mono Literaturwissenschaft,
- BA Major oder Minor Lateinische Philologie + MA Mono Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang von 30 ECTS Credits wird in den folgenden Programmen in jedem Fall ohne Auflagen erfüllt:

- MA Major oder Minor Lateinische Philologie.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	Bachelorstufe ECTS Credits	Masterstufe ECTS Credits
Lateinische Literaturwissenschaft	mindestens 15	mindestens 12
Lateinische Sprachwissenschaft	mindestens 6	mindestens 3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompentenz	mindestens 30 (inklusive Latinum)	mindestens 6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl in den Teilbereichen entscheidend.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

3.2.9 Pädagogik / Psychologie

A Pädagogik / Psychologie: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie kann zugelassen werden, wer einen Studienabschluss

- in Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie *oder*
 - in Erziehungswissenschaft *und/oder*
 - in Psychologie
- nachweisen kann.

A.1.1 Abschluss in Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie zugelassen werden, wer

- den BA Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie *und zusätzlich*
- den MA Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie abgeschlossen hat.

A.1.2 Abschluss in Erziehungswissenschaft

Mit einem Master-Abschluss in Erziehungswissenschaft kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie zugelassen werden, wer

- a. die in A.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen in Erziehungswissenschaft und in Psychologie erfüllt *und*
- b. auf Masterstufe aus dem Curriculum Erziehungswissenschaft mindestens 45 ECTS Credits absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Erziehungswissenschaft wird erfüllt mit

- BA Major oder Minor Erziehungswissenschaft *und* über die geeignete Wahl der Module auf Masterstufe.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Psychologie wird über Auflagen erfüllt.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen im folgenden Programm erfüllt:

- MA Major Erziehungswissenschaft.

Im folgenden Masterprogramm kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Erziehungswissenschaft.

A.1.3 Abschluss in Psychologie

Mit einem Masterabschluss in Psychologie kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Pädagogik/Psychologie zugelassen werden, wer

- a. die in A.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen in Erziehungswissenschaft und in Psychologie erfüllt *und*
- b. auf Masterstufe aus dem Curriculum Psychologie mindestens 45 ECTS Credits absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Psychologie wird erfüllt mit

- BA Major Psychologie *und* über die geeignete Wahl der Module auf Masterstufe.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Erziehungswissenschaft wird erfüllt

- mit BA Minor Erziehungswissenschaft *und* über Auflagen auf Masterstufe *oder*
- über Auflagen (modular, sur Dossier).

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen im folgenden Programm erfüllt:

- MA Mono Psychologie.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Psychologie	Module	ECTS Credits
Bachelor	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biol. Psychologie	18
	Kognitionspsychologie 2	4
	Kognitive Neurowissenschaften	4
	Persönlichkeitspsychologie	4
Master	Gesundheitspsychologie	4
	Werbe- und Konsumentenpsychologie	4
	Ergänzung Psychologie	4

Erziehungswissenschaft	Module	ECTS Credits
Bachelor	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Module nach Wahl aus den Teilgebieten der Erziehungswissenschaft	mindestens 18
	Modul(e) nach Wahl aus der Fachwissenschaftlichen Vertiefung	mindestens 6
Master	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
	Wahlpflichtmodule aus den Modulgruppen: – Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	mindestens 18
	Wahlmodul(e) aus den Modulgruppen: – Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	mindestens 3

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Die Masterarbeit muss aus dem Programm der Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie, der Erziehungswissenschaft oder der Psychologie vorliegen. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen.

B Pädagogik / Psychologie: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie kann zugelassen werden, wer einen Studienabschluss

- in Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie *oder*
 - in Erziehungswissenschaft *und / oder*
 - in Psychologie
- nachweisen kann.

B.1.1 Abschluss in Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie zugelassen werden, wer

- den BA Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie *und zusätzlich*
- den MA Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie abgeschlossen hat.

B.1.2 Abschluss in Erziehungswissenschaft

Mit einem Masterabschluss in Erziehungswissenschaft kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie zugelassen werden, wer

- a. die in B.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen in Erziehungswissenschaft und in Psychologie erfüllt *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe aus dem Curriculum Erziehungswissenschaft mindestens 30 ECTS Credits absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Erziehungswissenschaft wird erfüllt mit

- BA Major oder Minor Erziehungswissenschaft *und* über die geeignete Wahl der Module auf Masterstufe.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Psychologie wird über Auflagen erfüllt.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Erziehungswissenschaft.

B.1.3 Abschluss in Psychologie

Mit einem Masterabschluss in Psychologie kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie zugelassen werden, wer

- a. die in B.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen in Erziehungswissenschaft und in Psychologie erfüllt *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe aus dem Curriculum Psychologie mindestens 30 ECTS Credits absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Psychologie wird erfüllt mit

- BA Major Psychologie *und* über die geeignete Wahl der Module auf Masterstufe.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Erziehungswissenschaft wird erfüllt

- im BA Minor Erziehungswissenschaft *und* über Auflagen auf Masterstufe *oder*
- über Auflagen (modular, sur Dossier).

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen im folgenden Programm erfüllt:

- MA Mono Psychologie.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Psychologie	Module	ECTS Credits
Bachelor	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biol. Psychologie	18
	Persönlichkeitspsychologie	4
Master	Gesundheitspsychologie	4
	Ein Gästekolloquium aus den Bereichen: Sozial, Wirtschafts-, Organisations-, Differentielle Psychologie (SEOP) oder Entwicklungspsychologie, Neurowissenschaft, Kognitionspsychologie (DeNC)	1

Erziehungswissenschaft	Module	ECTS Credits
Bachelor	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Module nach Wahl aus den Teilgebieten der Erziehungswissenschaft	mindestens 12
	Modul(e) nach Wahl aus der Fachwissenschaftlichen Vertiefung	mindestens 6
Master	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
	Wahlpflichtmodule aus den Modulgruppen: – Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	mindestens 12

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- keine

3.2.10 Philosophie

A Philosophie: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Philosophie zugelassen werden, wer

- a. die in A.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt und
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum der Philosophie absolviert hat und zusätzlich
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Die in A.2 vorgegebenen fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen werden in den folgenden Fachkombinationen in jedem Fall erfüllt:

- BA Major Philosophie + MA Mono Philosophie,
- BA Major Philosophie + MA Major Philosophie,
- BA Major Philosophie + MA Minor Philosophie.

In den folgenden Fachkombinationen werden die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen nicht in jedem Fall erfüllt. Auf deren Erfüllung ist deshalb möglichst schon während dem Fachstudium Philosophie zu achten:

- BA Minor Philosophie + MA Mono Philosophie,
- BA Minor Philosophie + MA Major Philosophie,
- BA Minor Philosophie + MA Minor Philosophie.

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Mono Philosophie,
- MA Major Philosophie.

Mit folgendem Masterprogramm kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Philosophie.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Erwartete Abdeckung von Inhaltsbereichen	Erwartete Kompetenzen
Grundkenntnisse der Philosophie	Grundkenntnisse, die in Leistungsnachweisen für insgesamt 24 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter: – Einführung in die formale Logik – Einführung in die Theoretische Philosophie – Einführung in die Praktische Philosophie – Einführung in die Geschichte der Philosophie
Theoretische Philosophie	Kenntnisse aus dem Gebiet der Theoretischen Philosophie, die in Leistungsnachweisen für mindestens 18 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter mindestens eine schriftliche Arbeit
Praktische Philosophie	Kenntnisse aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie, die in Leistungsnachweisen für mindestens 18 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter mindestens eine schriftliche Arbeit
Geschichte der Philosophie	Kenntnisse aus dem Gebiet der Geschichte der Philosophie, die in Leistungsnachweisen für mindestens 18 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter mindestens eine schriftliche Arbeit

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Es muss eine Masterarbeit aus dem Fachbereich Philosophie vorliegen. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen.

B Philosophie: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Philosophie als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- die in B.2 genannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen der Philosophie erfüllt *und*
- auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum der Philosophie absolviert hat.

Zu a.

Die in B.2 vorgegebenen fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen werden in den folgenden Fachkombinationen in jedem Fall erfüllt:

- BA Major Philosophie + MA Mono Philosophie,
- BA Major Philosophie + MA Major Philosophie,
- BA Major Philosophie + MA Minor Philosophie.

In den folgenden Fachkombinationen werden die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen nicht in jedem Fall erfüllt. Auf deren Erfüllung ist deshalb möglichst schon während dem Fachstudium Philosophie zu achten:

- BA Minor Philosophie + MA Mono Philosophie,

- BA Minor Philosophie + MA Major Philosophie,
- BA Minor Philosophie + MA Minor Philosophie.

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Mono Philosophie,
- MA Major Philosophie,
- MA Minor Philosophie.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Erwartete Abdeckung von Inhaltsbereichen	Erwartete Kompetenzen
Grundkenntnisse der Philosophie	Grundkenntnisse, die in Leistungsnachweisen für insgesamt 24 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter: <ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die formale Logik – Einführung in die Theoretische Philosophie – Einführung in die Praktische Philosophie – Einführung in die Geschichte der Philosophie
Theoretische Philosophie	Kenntnisse aus dem Gebiet der Theoretischen Philosophie, die in Leistungsnachweisen für mindestens 12 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter mindestens eine schriftliche Arbeit
Praktische Philosophie	Kenntnisse aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie, die in Leistungsnachweisen für mindestens 12 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter mindestens eine schriftliche Arbeit
Geschichte der Philosophie	Kenntnisse aus dem Gebiet der Geschichte der Philosophie, die in Leistungsnachweisen für mindestens 12 ECTS Credits dokumentiert sind, darunter mindestens eine schriftliche Arbeit

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

3.2.11 Rätoromanisch

A Rätoromanisch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

Rätoromanisch kann ausschliesslich als zweites oder zusätzliches Unterrichtsfach gewählt werden.

B Rätoromanisch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Rätoromanisch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum der rätoromanischen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der zwei Teilbereiche wird erfüllt mit

- BA Minor Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgendem Programm erfüllt:

- MA Minor Rätoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft.

Mit folgendem Masterprogramm kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Rätoromanische Literaturwissenschaft	mindestens 12
Rätoromanische Sprachwissenschaft	mindestens 12
Erweiterte Kenntnisse in Literatur und Linguistik (Lectura da basa, Lectura approfundada)	mindestens 12
Kompetenzen in Rumantsch Grischun	mindestens 6

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

– Keine

3.2.12 Russisch

A Russisch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Russisch zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Bereich der Russistik absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Russisch wird erfüllt mit:

- BA Major oder Minor Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern mindestens 18 ECTS in russischer Literaturwissenschaft und 18 ECTS in russischer Sprachwissenschaft erworben worden sind,
- BA Major Osteuropastudien, sofern mindestens 18 ECTS in russischer Literaturwissenschaft und 18 ECTS in russischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern weniger als 36 ECTS Credits aus dem Bereich der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- BA Major Osteuropastudien, sofern weniger als 36 ECTS Credits aus dem Bereich der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft erworben worden sind.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der Russistik erworben worden sind,
- MA Major Internationale Osteuropastudien, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der Russistik erworben worden sind,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der Russistik erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der Russistik erworben worden sind.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Major Internationale Osteuropastudien, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in russischer Literatur- bzw. Sprachwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in russischer Literaturwissenschaft worden sind,

- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in russischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereiche	ECTS Credits
Russische Literaturwissenschaft	mindestens 18
Russische Sprachwissenschaft	mindestens 18

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Es ist ein Aufenthalt im russischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.
- Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Russischen Sprach- und / oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus einem der folgenden Programme: Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, Internationale Osteuropastudien, Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Slavischen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Russische bzw. die Slavische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft *oder*
 - das russistische Profil wurde in einem Antrag an die Studienprogrammdirektion bestätigt. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen.

B Russisch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Russisch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum der Russistik absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche kann erfüllt werden mit

- BA Major oder Minor Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern mindestens 15 ECTS in russischer Literaturwissenschaft und 15 ECTS in russischer Sprachwissenschaft erworben worden sind,
- BA Major Osteuropastudien, sofern mindestens 15 ECTS in russischer Literaturwissenschaft und 15 ECTS in russischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern weniger als 30 ECTS Credits aus dem Bereich der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft erworben worden sind.
- BA Major Osteuropastudien, sofern weniger als 30 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft erworben worden sind.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, sofern mindestens 30 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der Russistik erworben worden sind,
- MA Major Internationale Osteuropastudien, sofern mindestens 30 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der Russistik erworben worden sind

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Minor Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, sofern weniger als 30 ECTS Credits durch Module in russischer Literatur- bzw. Sprachwissenschaft erworben worden sind,
- MA Major Internationale Osteuropastudien, sofern weniger als 30 ECTS Credits durch Module in russischer Literatur- bzw. Sprachwissenschaft erworben worden sind.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Russische Literaturwissenschaft	mindestens 15
Russische Sprachwissenschaft	mindestens 15

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Es ist ein Aufenthalt im russischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch» (3 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

3.2.13 Spanisch

A Spanisch: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH oder auswärtigen Abschlüssen

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Spanisch zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits aus dem Curriculum der spanischen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Spanisch wird erfüllt mit:

- BA Major oder Minor Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern mindestens 60 ECTS Credits mit Modulen in spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern weniger als 60 ECTS Credits mit Modulen in spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erworben worden sind, *oder*
- BA Major oder Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits in spanischer Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in spanischer Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern mindestens 45 ECTS Credits durch Module in spanischer Sprachwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Major Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits in spanischer Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Minor Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft,
- MA Mono Literaturwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in spanischer Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Mono Sprachwissenschaft, sofern weniger als 45 ECTS Credits durch Module in spanischer Sprachwissenschaft erworben worden sind,

- MA Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Spanische Literaturwissenschaft	mindestens 21
Spanische Sprachwissenschaft	mindestens 18

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Grundlagenkenntnisse in Latein gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind erforderlich.
- Es ist ein Aufenthalt im spanischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits) muss absolviert werden.
- Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Spanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
 - Die Masterarbeit stammt aus dem Programm Iberoromanische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer anderen romanischen Philologie *und / oder*
 - die Betreuungsperson ist dem Romanischen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Spanische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. die Romanische Philologie *oder*
 - das romanistische Profil wurde in einem Antrag an die Studienprogrammndirektion bestätigt. Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmdirektion des Romanischen Seminars.

B Spanisch: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit Spanisch als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach zugelassen werden, wer

- die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus dem Curriculum der spanischen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche in Spanisch wird erfüllt mit

- BA Major oder Minor Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern mindestens 60 ECTS Credits mit Modulen in spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Bachelorprogrammen können die vorausgesetzten Teilbereiche nur über Auflagen erfüllt werden:

- BA Major oder Minor Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern weniger als 60 ECTS Credits mit Modulen in spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- BA Major oder Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft.

Zu b.

Der auf Masterstufe vorgegebene Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA Major oder Minor Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, sofern mindestens 30 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der spanischen Sprachwissenschaft oder spanischen Literaturwissenschaft erworben worden sind.

Mit folgenden Masterprogrammen kann der Leistungsumfang nur über Auflagen erfüllt werden:

- MA Major oder Minor Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, sofern weniger als 30 ECTS Credits durch Module aus dem Bereich der spanischen Sprachwissenschaft oder spanischen Literaturwissenschaft erworben worden sind,
- MA Minor Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft (30 ECTS Credits).

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich	ECTS Credits
Spanische Literaturwissenschaft	mindestens 21
Spanische Sprachwissenschaft	mindestens 18

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Grundlagenkenntnisse in Latein gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind erforderlich.
- Es ist ein Aufenthalt im spanischen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Die Sprachkompetenzprüfung bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits) ist zu absolvieren.

3.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt

3.3.1 Biologie

A Biologie: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Bachelor-Hauptfachstudienprogramme

- Biologie (mindestens 120 ECTS Credits) *oder*
- Biomedizin (180 ECTS Credits) *oder*
- Biochemie (180 ECTS Credits)

Master-Hauptfachstudienprogramme

- Biology (90 ECTS Credits) *oder*
- Life Science (90 ECTS Credits) *oder*
- Biomedicine (90 ECTS Credits) *oder*
- Biochemistry (90 ECTS Credits) *oder*
- Environmental Sciences (90 ECTS Credits)

Weitere Kombinationen anderer Biologie-naher BSc- und MSc-Abschlüsse oder weiterer spezialisierter Masterprogramme sind auf Antrag möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzung wird in diesem Fall individuell überprüft.

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen

Es werden erfolgreich absolvierte Leistungen aus den folgenden Bereichen vorausgesetzt.

Allgemeine Aufstellung	ECTS Credits
Molekularbiologie und Genetik	mindestens 4
Zellbiologie	3
Evolutionsbiologie	3
Biodiversität der Mikroorganismen, Tiere und Pflanzen	7
Verhaltensbiologie	3
Systembiologie	3
Ethik oder Philosophie der Biologie	2
Pflanzenbiologie	4
Mikrobiologie	3
Anthropologie	3
Anatomie und Physiologie des Menschen	10

Ökologie	4
Entwicklungsbiologie	3
Neurobiologie	3

Andere Naturwissenschaften und Mathematik (reine Praktikums- oder Übungsmodule werden nicht berücksichtigt)	ECTS Credits
Mathematik oder Statistik	8
Chemie oder Biochemie	6
Physik	6

Eine detaillierte Aufstellung nach Modulen – mit Angabe der Modulnummern – ist auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Falls die Masterarbeit zu einem nicht-biologischen Thema verfasst wurde, sind zusätzliche, erfolgreich absolvierte Leistungen im Umfang von 15 ECTS Credits aus dem Fach- oder Masterstudium Biologie nachzuweisen.

B Biologie: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Allgemeine fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Fachwissenschaftliche Leistungen in Biologie im Umfang von 90 ECTS Credits unter Berücksichtigung der unter «Vorausgesetzte Teilbereiche» aufgeführten Themen. Diese Studienleistungen können auch im Rahmen eines Nebenfachstudiums erbracht werden.

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen

- Zur Zulassung zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» in Biologie als zweitem bzw. zusätzlichem Unterrichtsfach werden die gleichen Teilbereiche vorausgesetzt wie zur Diplomprüfung im «Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen» in Biologie als einzigem bzw. erstem Unterrichtsfach (siehe A.2).

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Zusätzlich sind Leistungen im Umfang von 15 ECTS Credits aus dem Fach- oder Masterstudium Biologie nachzuweisen.

3.3.2 Chemie

A Chemie: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Bachelor- und Masterstudienprogramme

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- BSc-Studienprogramm Chemie (mindestens 120 ECTS Credits) *und*
MSc-Studienprogramm Chemie (90 ECTS Credits)
- BSc-Studienprogramm Wirtschaftschemie (180 ECTS Credits) *und*
MSc-Studienprogramm Wirtschaftschemie (90 ECTS Credits)
- BSc-Studienprogramm Biochemie (Chemistry track) (180 ECTS Credits) *und*
MSc-Studienprogramm Biochemie (90 ECTS Credits)

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:

- BSc-Studienprogramm Biochemie (Biomolecular track) (180 ECTS Credits) *und*
MSc-Studienprogramm Biochemie (90 ECTS Credits) mit Auflagen im Umfang von 18 ECTS Credits:
 - Synthese-Praktikum,
 - Anorganische Chemie II und Organische Chemie II (bereits im Wahlpflichtbereich des zweiten Studienjahres des Bachelorstudiums wählbar).

Spezialisierte Masterabschlüsse in Chemical and Molecular Sciences werden individuell geprüft.

A.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

- Gemäss Studienordnung der Studienprogramme

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

B Chemie: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

- Fachwissenschaftliche Leistungen in Chemie im Umfang von 90 ECTS Credits gemäss «Vorausgesetzte Teilbereiche» oder äquivalente Leistungen entsprechenden Inhalts und Umfangs. Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Nebenfachstudiums erbracht werden.
- Liegt ein MSc-Abschluss in Biologie vor, so sind die Inhalte der «Grundlagen Chemie» (total 14 ECTS Credits) und die «Grundlagenpraktika» (total 16 ECTS Credits) bereits abgedeckt. Um die

fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zu erfüllen, müssen in diesem Fall alle Module aus dem Wahlpflichtbereich absolviert werden (total 24 ECTS Credits).

B.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

Allgemeine Aufstellung (80 ECTS Credits)	ECTS Credits
Grundlagen der Chemie	14
Grundlagenpraktika der Chemie	16
Anorganische / Organische / Physikalische Chemie	26
Spektroskopie	4
Biochemie	5
Praktikum Physikalische Chemie	5
Synthese Praktikum	10

Wahlpflichtbereich (mindestens 10 ECTS Credits)	ECTS Credits
Anorganische / Organische / Physikalische Chemie	12
Biochemie	5
Biochemisches Praktikum	5
Einführung in die organische Umweltchemie	2

Eine detaillierte Aufstellung nach Modulen – mit Angabe der Modulnummern – ist auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

– Keine

3.3.3 Geografie

A Geografie: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

a. Bachelor- und Masterabschluss in Geografie

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- BSc-Studienprogramm Geografie (mindestens 120 ECTS Credits) *und*
- MSc-Studienprogramm Geografie (90 ECTS-Credits)

b. Bachelorabschluss in Geografie mit Masterabschluss in einem Geografie-nahen Studiengang

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- BSc-Studienprogramm Geografie (mindestens 120 ECTS Credits) *und*
- MSc-Studienprogramm Erdsystemwissenschaften (120 ECTS Credits) *oder*
- MSc-Studienprogramm Erdwissenschaften der ETH (120 ECTS Credits) *oder*
- MSc-Studienprogramm in Umweltwissenschaften der UZH (90 ECTS Credits) *oder*
- MSc-Studienprogramm Umweltwissenschaften der ETH (120 ECTS Credits).

c. Bachelorabschluss in Earth Systems Science (ESS, UZH) und Masterabschluss in Geografie

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von 20 ECTS Credits gem. A.2:

- BSc-Studienprogramm Erdsystemwissenschaften (180 ECTS Credits) *und*
- MSc-Studienprogramm Geografie (90 ECTS Credits).

d. Weitere Kombinationen von Bachelor- und Masterabschlüssen

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von 20 ECTS Credits gem. A.2:

- BSc-Studienprogramm Erdsystemwissenschaften (ESS, UZH) (180 ECTS Credits) *und*
MSc-Studienprogramm Erdsystemwissenschaften (120 ECTS Credits) *oder*
- BSc-Studienprogramm Umweltwissenschaften (ETH) (180 ECTS Credits) *und*
MSc-Studienprogramm Geografie (90 ECTS Credits) *oder*
- BSc-Studienprogramm in Erdwissenschaften (ETH) (180 ECTS Credits) *und*
MSc-Studienprogramm Geografie (90 ECTS Credits).

Bei den unter c) und d) aufgeführten Studienabschlüssen wird die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sur Dossier geprüft.

A.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

Module Geografie	ECTS Credits
Humangeografie	20

Eine detaillierte Aufstellung nach Modulen des Geografischen Instituts der UZH (GIUZ) und des Departementes Erdwissenschaften der ETH (ERD-ETH) – mit Angabe der Modulnummern – ist auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt.

a. Voraussetzungen bei auswärtigen Abschlüssen

Bei auswärtigen Studienabschlüssen (BA, MA), die äquivalent zu den Varianten A.1 a) oder b) sind, kann das Lehrdiplom-Studium ohne fachwissenschaftliche Auflagen aufgenommen werden. Bei allen anderen universitären Abschlüssen wird die Äquivalenz der Studienleistungen «sur dossier» geprüft.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

B Geografie: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

- Fachwissenschaftliche Leistungen in Geografie im Umfang von 90 ECTS Credits gemäss «Vorausgesetzte Teilbereiche» oder äquivalente Leistungen entsprechenden Inhalts und Umfangs. Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Nebenfachstudiums erbracht werden.

B.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

Allgemeine Aufstellung	ECTS Credits
Grundlagen auf Bachelorstufe (inklusive Physische Geografie, Humangeografie, Fernerkundung + GIScience)	50
Bachelor-Module (höhere Semester) und Master-Module (konsekutiver Aufbau)	19
Integrierendes Modul Geografie (z. B. Schweiz 2040, IP, Geography Matters)	3
Wahlmodule mit Exkursionstag/en	3
Grundlagen Naturwissenschaften oder Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	6
Grundlagen Erdwissenschaften	9
Total	90

Eine detaillierte Aufstellung nach Modulen des Geografischen Instituts der UZH (GIUZ) und des Departementes Erdwissenschaften der ETH (ERD-ETH) – mit Angabe der Modulnummern – ist auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen bei externen Abschlüssen

Nachweis von Leistungen in Humangeografie im Umfang von 20 ECTS Credits:

Modul Geografie	ECTS Credits
Humangeografie (z. B. auch regionale Geografie, Wahlmodule mit Exkursionstag, Lernorte, Integratives Projekt)	20

Eine detaillierte Aufstellung nach Modulen des Geografischen Instituts der UZH (GIUZ) und des Departementes Erdwissenschaften der ETH (ERD-ETH) – mit Angabe der Modulnummern – ist auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt.

3.3.4 Mathematik

A Mathematik: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Bachelor- und Masterstudienprogramm

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Mathematik (mindestens 120 ECTS Credits) und
- Mathematik (90 ECTS Credits)

A.2 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Gemäss Studienordnung der Studienprogramme

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

B Mathematik: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

- Fachwissenschaftliche Leistungen in Mathematik im Umfang von 90 ECTS Credits gemäss «Vorausgesetzte Teilbereiche» oder äquivalente Leistungen entsprechenden Inhalts und Umfangs. Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Nebenfachstudiums erbracht werden.

B.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

Pflichtbereich im Umfang von 36 ECTS Credits

Pflichtmodule	ECTS Credits
Lineare Algebra	18
Analysis	18

Wahlbereich im Umfang von 48 ECTS Credits (vor HS 2015: 45 ECTS Credits)

Pflichtmodule	ECTS Credits
Mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusammen müssen mindestens 3 der folgenden Themengebiete abgedeckt werden: Algebra, Analysis, Numerik, Geometrie und Stochastik	mindestens 18
Wahlvorlesungen in Mathematik gemäss regulärem Studienprogramm	30

- zwei Mathematikseminare im Umfang von je 3 ECTS Credits (vor HS 2015: je 4 ECTS Credits)
Eine detaillierte Aufstellung der Module – mit Angabe der Modulnummern – ist auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

3.3.5 Physik

A Physik: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Bachelor- und Masterstudienprogramm

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- BSc-Studienprogramm Physik (mindestens 120 ECTS Credits),
- MSc-Studienprogramm Physik (90 ECTS Credits).

A.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

Gemäss Studienordnung der Studienprogramme mit folgenden Themen:

- Physik:
 - klassische Mechanik,
 - Wellenlehre,
 - Optik,
 - Hydrodynamik,
 - Elektrodynamik,
 - Thermodynamik,
 - Relativitätstheorie,
 - Quantenmechanik,
 - Festkörperphysik,
 - Kern- und Teilchenphysik.
- Mathematische Grundlagen:
 - lineare Algebra,
 - Analysis,
 - Funktionentheorie,
 - Gruppentheorie.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

B Physik: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

- Fachwissenschaftliche Leistungen in Physik im Umfang von 90 ECTS Credits gemäss «Vorausgesetzte Teilbereiche» oder äquivalente Leistungen entsprechenden Inhalts und Umfangs.
- Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Nebenfachstudiums erbracht werden.

- Liegt ein MSc-Abschluss anderer Fachrichtungen mit Physik-Modulen als Grundlagen-Pflichtfach vor, so werden nur die Module angerechnet, die identisch sind mit Modulen, die auf der «Übersicht zu den Modulen» (vgl. B.3) aufgeführt sind.

B.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

- Grundstudium in Physik im Umfang von mindestens 45 ECTS Credits aus den Bereichen:
- Klassische Mechanik, Hydrodynamik, Elektrodynamik, Thermodynamik, Wellenlehre, Optik, Relativitätstheorie, Einführung in die Quantenmechanik sowie lineare Algebra und Analysis als Grundlage in der Mathematik.
- Wahlmodule aus den Bereichen theoretische Physik, Physik der kondensierten Materie sowie Kern- und Teilchenphysik im Umfang von der für ein Total von 90 ECTS Credits nötigen Anzahl ECTS Credits.

Eine Übersicht zu den Modulen, die zur Erfüllung der «Vorausgesetzten Teilbereiche» an der UZH absolviert werden müssen bzw. zur Wahl stehen, ist auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

3.4 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt

3.4.1 Informatik

A Informatik: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Bachelorstudienprogramme

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Bachelor of Science UZH in Informatik (180 ECTS Credits), mögliche Studienprogramme:
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Softwaresysteme,
 - Mensch und Computer,
 - Informatik und Ökonomik,
 - Informatik mit Naturwissenschaften.

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:

- Nebenfachstudienprogramm Mensch und Computer (60 ECTS Credits) *oder*
- Nebenfachstudienprogramm Informatik (60 ECTS Credits).

Die Einstufung erfolgt mit Auflagen (alle Kurse der Assessmentstufe und des gemeinsamen Pflichtprogramms der Aufbaustufe im Bachelorstudium müssen erfüllt sein).

Masterstudienprogramme

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Master of Science UZH in Informatik (120 ECTS Credits), mögliche Studienprogramme:
 - Information Systems,
 - Software Systems,
 - People-Oriented Computing,
 - Computing and Economics.
 - Data Science.

A.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

- Keine

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

B Informatik: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Bachelorstudienprogramme

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- alle Masterstudienprogramme, die eine Zulassung ohne Auflagen für das Erste Unterrichtsfach ermöglichen, *oder*
- Nebenfachstudienprogramm Informatik (60 ECTS Credits) *oder*
- Nebenfachstudienprogramm Informatik Mensch und Computer (60 ECTS Credits)

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:

- Nebenfachstudienprogramm Informatik (30 ECTS Credits) *oder*
- Nebenfachstudienprogramm Informatik Mensch und Computer (30 ECTS Credits)

Masterstudienprogramme

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- alle Masterstudienprogramme, die eine Zulassung ohne Auflagen für das Erste Unterrichtsfach ermöglichen, *oder*
- Nebenfachstudienprogramm Informatics (30 ECTS Credits) *oder*
- Nebenfachstudienprogramm People-Oriented Computing (30 ECTS Credits) *oder*
- Nebenfachstudienprogramm Data Science (30 ECTS Credits).

B.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

- Keine

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

3.5 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt

3.5.1 Wirtschaft und Recht

Das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht kann entweder als «Ein Unterrichtsfach» oder als «Zusätzliches Unterrichtsfach» absolviert werden. Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sind in beiden Fällen identisch.

A.1 Voraussetzung mit einem Abschluss der UZH

A.1.1 Abschluss in Wirtschaftswissenschaften

Bachelorstudienprogramme

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Bachelor of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften (180 ECTS Credits)

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:

- Nebenfachprogramme in einer Studienrichtung der Wirtschaftswissenschaften (60 ECTS Credits):
Die Einstufung erfolgt mit Auflagen (alle Kurse der Assessmentstufe und des gemeinsamen Pflichtprogramms der Bachelorstufe müssen erfüllt sein).

Masterstudienprogramm

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften (120 ECTS Credits)

Anteil Rechtswissenschaft

Pflichtmodule (9 ECTS Credits)	
Modul	ECTS Credits
Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Staatsrecht für Lehrpersonen	3
Privatrecht für Lehrpersonen	3

Wahlpflichtpool (15 ECTS Credits)	
Modul	ECTS Credits
Privatrecht I	15
Strafrecht I	15
Öffentliches Recht I	15

Handels- und Wirtschaftsrecht	12
Fallbearbeitung in Handels- und Wirtschaftsrecht	3

Wahlpool (6 ECTS Credits)	
Modul	ECTS Credits
Wahlmodul aus dem gesamten Angebot des B Law	6

Die Details zu den am 10. Juli 2017 vom Fakultätsvorstand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossenen Richtlinien zur Erlangung der 30 ECTS Credits sind auf der Webseite der Abteilung LLBM (www.ife.uzh.ch/llbm) verlinkt. Informationen zur Integration der Anteile der Rechtswissenschaften in die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften sind auf folgender Webseite der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (www.oec.uzh.ch) zu finden.

A.1.2 Abschluss in Rechtswissenschaft

Bachelor- und Masterstudienprogramm

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Bachelor of Law (180 ECTS Credits) *und* Master of Law

Anteil Wirtschaftswissenschaften

Ergänzend (als Auflagen) oder integriert ins Bachelor- und Master-Studium der Rechtswissenschaft müssen mindestens 90 ECTS Credits im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert werden:

Bereiche/Module	ECTS Credits
Alle Veranstaltungen der Assessmentstufe (ohne das Modul «Informatik und Wirtschaft»)	57
Gemeinsames Pflichtprogramm der Aufbaustufe Bachelor (ohne die Module «Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung» und «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten»)	18
Bachelor-Modul «Financial Statement Analysis»	6
Beliebige Veranstaltung aus den Wahlpflichtbereichen BWL 1–6 oder ECON 1-3	9

A.2 Vorausgesetzte Teilbereiche

- Es müssen Leistungen aus den Teilbereichen Betriebswirtschaftslehre (BWL) inkl. Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre (VWL) und Recht in genügenden Anteilen ausgewiesen werden, d. h.:

Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften, Hauptfach BWL mit

- 60 ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe -Stufe in VWL *und*

- 30 ECTS Credits in Recht

oder

Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften, Hauptfach VWL mit

- 60 ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe in BWL *und*
- 30 ECTS Credits in Recht

oder

Master of Law mit

- 60 ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe in BWL *und*
- 30 ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe in VWL

oder

Master of Law mit

- 60 ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe in VWL *und*
- 30 ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe in BWL

- Im Bereich Rechnungswesen muss zwingend das folgende Modul oder eine äquivalente Leistung absolviert werden:
 - «Financial Statement Analysis» (FSA) auf Bachelorstufe.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

- Keine

3.6 Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt

3.6.1 Religionslehre

A Religionslehre: Ein Unterrichtsfach / Erstes Unterrichtsfach

A.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit erstem oder einzigem Unterrichtsfach Religionslehre zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in A.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus den Curricula der Theologie oder Religionswissenschaft absolviert hat *und zusätzlich*
- c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits gemäss A.3 nachweisen kann.

Zu a.

Der in A.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche der Religionslehre wird erfüllt mit:

- BA-Studienprogramm Religionswissenschaft (mindestens 60 ECTS-Credits) *oder*
- BA-Studienprogramm Theologie (mindestens 60 ECTS Credits).

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt:

- MA-Studienprogramm Religionswissenschaft (mindestens 45 ECTS Credits) *oder*
- MA-Studienprogramm Theologie (mindestens 45 ECTS Credits).

A.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich Religionswissenschaften	ECTS Credits
Systematisch-theoretische Religionswissenschaft (STRW)	21
Historische und vergleichende Religionswissenschaft und Religiöse Traditionen (HVRW / RT)	30
Sozialwissenschaftliche Religionswissenschaft (SWRW)	21
Theologie (Biblich-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	6

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mindestens 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

oder

Teilbereich Theologie	ECTS Credits
Bibelwissenschaften (BW) (inkl. 1 Sprache aus Hebräisch oder Griechisch)	33
Kirchengeschichte (KG)	12
Systematische Theologie (ST)	24
Praktische Theologie (PT)	12
Religionswissenschaft (RW)	9

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mindestens 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

A.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Studienrichtung Theologie oder Religionswissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:

- Die Masterarbeit stammt aus den Programmen der Theologie oder Religionswissenschaft *und /oder*
- die Betreuungsperson ist dem Theologischen oder dem Religionswissenschaftlichen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist aus der Studienrichtung Theologie oder Religionswissenschaft *oder*
- das theologische oder religionswissenschaftliche Profil wurde auf Antrag durch die Studiendirektion bestätigt.

Andernfalls ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendirektion des Theologischen oder des Religionswissenschaftlichen Seminars.

B Religionslehre: Zweites Unterrichtsfach / Zusätzliches Unterrichtsfach

B.1 Voraussetzungen mit einem Abschluss der UZH

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen kann zur Diplomprüfung im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit als zweitem oder zusätzlichem Unterrichtsfach Theologie oder Religionswissenschaft zugelassen werden, wer

- a. die erforderlichen Leistungen in den in B.2 genannten Teilbereichen im vorgegebenen Umfang erbracht hat *und zusätzlich*
- b. auf Masterstufe mindestens 30 ECTS Credits aus den Curricula der Theologie oder Religionswissenschaft absolviert hat.

Zu a.

Der in B.2 vorgegebene Umfang der Teilbereiche der Religionslehre wird erfüllt mit:

- BA-Studienprogramm
 - Biblisch-Historische Theologie (60 ECTS Credits) *oder*
 - Systematisch-Praktische Theologie (60 ECTS Credits) *oder*

- Religionswissenschaft (60 ECTS Credits).

Zu b.

Der auf Masterstufe geforderte Leistungsumfang wird ohne Auflagen in folgenden Programmen erfüllt mit:

- MA-Studienprogramm
 - Biblisch-Historische Theologie (30 ECTS Credits) *oder*
 - Systematisch-Praktische Theologie (30 ECTS Credits) *oder*
 - Religionswissenschaft (30 ECTS Credits)

B.2 Fachwissenschaftliche Mindestanforderungen: Vorausgesetzte Teilbereiche

Teilbereich Religionswissenschaften	ECTS Credits
Systematische Religionswissenschaft (SWR)	mindestens 21
Religionsgeschichte und Religiöse Traditionen (RG/RT)	mindestens 30
Religiöse Gegenwartskulturen (RGK)	mindestens 21
Theologie (Biblisch-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	mindestens 6

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mindestens 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

oder

Teilbereich Theologie (bei Abschluss in Biblisch-Historischer Theologie BHT)	ECTS Credits
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	mindestens 33
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	mindestens 15
Religionswissenschaft (RW)	mindestens 9

Studierende mit Abschluss in BHT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen SPT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

oder

Teilbereich Theologie (bei Abschluss in Systematischer und Praktischer Theologie (SPT))	ECTS Credits
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	mindestens 24
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	mindestens 33
Religionswissenschaft (RW)	mindestens 9

Studierende mit Abschluss SPT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen BHT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

B.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

– Keine